

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses Inneres, Kommunales und Sport

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/6142

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/6142, in der vom Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bericht des Ausschusses

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/6142, wurde dem Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport (IA) vom Präsidenten des Sächsischen Landtags gemäß § 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung am 25. Februar 2026 federführend zur weiteren Behandlung überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) erhielt den Gesetzentwurf zur Mitberatung. In der 11. IA-Sitzung am 12. März 2026 wurde der Gesetzentwurf zur ersten Lesung aufgerufen. Am 27. März 2026 erfolgte eine öffentliche Anhörung. Zur abschließenden Beratung in der 15. IA-Sitzung am 11. Juni 2026 lagen das Wortprotokoll der Anhörung, die Stellungnahme des mitberatenden HFA (Anlage 1) sowie eine Stellungnahme der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Anlage 2) vor. Die Fraktionen CDU, SPD und BSW legten einen gemeinsamen Änderungsantrag vor (Anlage 3). Ferner legte die AfD-Fraktion einen Änderungsantrag vor (Anlage 4). Die Schlussabstimmung erfolgte nach einer Abstimmungsliste (Anlage 5), die angenommenen Änderungen sind in einer Synopse dargestellt (Anlage 6). Zum Berichtersteller gegenüber dem Plenum bestimmte der Ausschuss den Abgeordneten Valentin Lippmann.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Zur ersten Lesung stellte der Staatsminister des Innern den Gesetzentwurf kurz vor. Er wies darauf hin, dass sich seit der grundlegenden Novellierung des sächsischen Polizeirechts im Mai 2019 aus verschiedenen Gründen umfangreicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergeben habe. Es gäbe auch anderswo eine große Dynamik in den Landespolizeigesetzen: vier Bundesländer befänden sich derzeit in derselben Gesetzgebungsphase, vier weitere hätten sie gerade abgeschlossen.

Zunächst setze der Entwurf der Staatsregierung die Vorgaben aus dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (SächsVerfGH) vom 25. Januar 2024 um. Darin werde eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2026 gesetzt. Parallel habe man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus insgesamt acht Urteilen und Beschlüssen sowie den umfangreichen, aus EU-Recht resultierenden Anpassungsbedarf in dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Überdies seien Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt worden. Schließlich wolle man mit der Novellierung für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung sowie für die Strafermittlung technologische Möglichkeiten auf Höhe der Zeit abbilden. Aus Sicht der Staatsregierung sichere der Entwurf modernes polizeiliches Handeln und bewahre zugleich die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit. Für die Wahrnehmung der Befugnisse würden hohe Eingriffsschwellen gesetzt. Es gebe eine große Regelungsdichte für grundrechtssichernde und datenschutzgemäße Bestimmungen. Man habe versucht, alles anzuwenden, was dieses Gesetz verfassungsfest mache und sei deswegen auch von der Güte überzeugt. Das sei juristisches Hochrecht und sicher in der Ausbildung von künftigen Polizeischülern nicht einfach zu bewältigen.

Im Anschluss an die Anhörung wurden zur abschließenden Beratung im IA zwei Änderungsanträge eingebracht.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion führte zunächst aus, es gebe neben dem Anpassungsbedarf nach verfassungsgerichtlichen Urteilen zum sächsischen Polizeirecht auch

sachliche Anpassungsgründe, um nämlich die Weiterentwicklung polizeilicher Ermittlungsbefugnisse und bei der Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Andere Bundesländer hätten das bereits vollzogen. In der Anhörung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe man insgesamt ein wohlwollendes Urteil erlebt. Kritische Hinweise seien bei so einem komplexen Vorhaben erwartbar, denn man bewege sich im Spannungsfeld von staatlicher Gewährung von Sicherheit und der Gewährung von Freiheitsrechten.

Davon ausgehend habe man eine Mehrheit für den weiteren Gesetzgebungsprozess gesucht. Er äußerte sich sehr dankbar, dass man mit der BSW-Fraktion zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen sei und brachte damit den Änderungsantrag von CDU, SPD und BSW ein. Darin fänden sich die unterschiedlichen Sichtweisen wieder. Er hob hervor, dass die Gewährung von Sicherheit und Unverletzlichkeit der Gesundheit für seine Fraktion auch gewisse Eingriffsbefugnisse der Polizei rechtfertige. Sodann verwies er exemplarisch auf die Einführung der Quellen-TKÜ sowie Änderungen im Bereich des Opferschutzes. Dort würden nun bis zu 30-tägige Wohnungsverweise für Täter ermöglicht, um Opfern mehr Handlungsspielraum zu geben. Bei der Einsatzmöglichkeit von Bodycams in Wohnungen habe man nachgesteuert, um das Rechtsgut der Unverletzlichkeit der Wohnung stärker zu berücksichtigen. Für die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung, die automatische Kennzeichenerkennung und die automatisierte Datenanalyse schlage man ebenfalls weitere Beschränkungen vor. Er warb um Zustimmung zum Änderungsantrag sowie für das Gesetzesvorhaben insgesamt.

Ein Vertreter der BSW-Fraktion begann seine Ausführungen mit dem Verweis auf eine aktuelle Medieninformation zur Beschlagnahmung von Datenträgern und Mobiltelefonen in Chemnitz. Geprägt von solchen Überlegungen habe seine Fraktion abgewogen, ob derzeitige Befugnisse der sächsischen Polizei noch ausreichend für ihre aktuellen Aufgaben seien. Die Meldung mache deutlich, dass dies nicht der Fall sei, zumal man eine deutlich verschärfte Sicherheitslage vorfinde. Die enorme Menge an Daten, welche bei der Polizei zu verarbeiten seien, machten zudem die Einführung von technischen Unterstützungen erforderlich. Man wolle aktuellen Anforderungen im Bereich der Sicherheit gerecht werden und zugleich die Einschränkung von Bürgerrechten nicht überdehnen. Im vorgelegten Antrag schlage man daher wesentliche Änderungen vor – zum Umgang mit KI-Systemen, zu Richtervorbehalten und der Ausweitung von Berichtspflichten. Auch er warb um Zustimmung.

Ein Vertreter der AfD-Fraktion brachte den Änderungsantrag seiner Fraktion ein. Der Gesetzentwurf gehe dem Grunde nach in die richtige Richtung und greife auch Änderungswünsche aus seiner Fraktion aus der letzten Novelle auf, beispielsweise bei der Frage des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen. Eine KI-basierte Datenauswertung zu ermöglichen, bewertete er als Anpassung auf den Stand der Zeit. Man finde aufgrund neuer Mittel und Methoden von Straftätern und Gefährdern eine völlig verschärfte Sicherheitslage vor als in der Vergangenheit, das müsse man staatlicherseits nachzeichnen. Dafür schlage seine Fraktion jedoch weitere Einschränkungen vor, u. a. sollten Daten nur auf deutschen Servern abgelegt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Er bemängelte, dass aus der Anhörung klar hervorgegangen sei, welche Probleme sich bei der Klassifizierung von Tasern als Waffe ergäben. Seine Fraktion spreche sich für eine Einordnung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt aus. Dass man den Taser nur gemeinsam mit Bodycams einsetzen dürfe, bewertete er positiv. Die bereits erwähnte 30-Tage-Frist im Sinne des Opferschutzes schlage man ebenfalls vor. Seine Fraktion lehne es jedoch ab, dass im Fall von häuslicher Gewalt Täterdaten an Dritte (Beratungsstellen) weitergegeben würden. Wenn jemand für ggf. unerwartete Beratungsangebote nicht zugänglich sei, könne ein Kontaktangebot im schlechtesten

Fall weitere Gewalt gegenüber dem Opfer auslösen. Ferner schlage man an verschiedenen Stellen vor, dass Eingriffsbefugnisse nur bei einer höheren Gefahrenschwelle erteilt werden.

Ein Vertreter der Fraktion Die Linke erkannte zunächst an, dass die Staatsregierung zwischen dem Referentenentwurf und dem Gesetzentwurf etliche Verbesserungen vorgenommen habe, die auch auf das Konsultationsverfahren zurückgehen würden. Überdies würden die Anmerkungen aus dem Urteil des SächsVerfGH umgesetzt. Und natürlich sei es auch Ziel seiner Fraktion, dass polizeiliche Befugnisse auf Höhe der Zeit seien. Dennoch blieben speziell mit Blick auf KI grundlegende Probleme, die auch mit dem vorliegenden Änderungsantrag nicht gelöst würden. Die künftigen KI-Befugnisse der Polizei seien eine experimentelle Blackbox. Selbst der KI-Experte der Gewerkschaft der Polizei sei in der Anhörung nicht überzeugt gewesen, dass das im Gesetz Gewollte funktionieren werde. Das könne auch der öffentlichkeitswirksame Ausschluss eines einzelnen KI-Anbieters nicht heilen.

Er habe ferner gehört, dass der Einsatz von Tasern noch ausgeschlossen werden solle, aber bislang stehe im Gesetz, was sein Vorredner der AfD-Fraktion soeben gelobt habe. Er fragte, was denn nun gelten solle. Er kritisierte deutlich, dass man nur nebenbei erfahre, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren noch etwas kommen solle. Dies hinterlasse den Eindruck, es müsse noch auf den letzten Metern Wesentliches geklärt werden, was bislang eben nicht geeint sei. Seine Fraktion sei daher insgesamt nicht davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf und die vorgeschlagenen Änderungen zustimmungsfähig seien.

Ein Vertreter der Fraktion BÜNDNISGRÜNE gab bekannt, der Änderungsantrag von Koalition und BSW habe an der grundsätzlichen Haltung seiner Fraktion zum Gesetzentwurf nichts geändert. In der Abwägung von Freiheit und Sicherheit tendiere er zu deutlich zugunsten von Eingriffsbefugnissen der Polizei und gehe an einigen Stellen weit über das von der Verfassung und vom Menschenverstand gebotene Maß hinaus. Insbesondere die Einführung von KI berge enorme Unklarheiten angesichts der Folgen für die Polizeiarbeit. Die vorgeschlagenen Änderungen zur KI-Anwendung bei der Polizei seien nur marginal. Die vorgelegten Regelungen schätze seine Fraktion als eine Fehlentwicklung ein, die weit über das Zulässige und das Gebotene hinausgingen. Er sei weiterhin überzeugt, dass dem Landtag mehr Zeit für die Auseinandersetzung damit hätte gelassen werden müssen. Man hätte zunächst nur die verfassungsgerichtlichen Rechtsprechungen und ggf. ein paar drängende Punkte umsetzen können, um anschließend andere Vorhaben mit mehr Zeit gemeinsam zu erörtern.

Aus seiner Sicht würden grundlegende Dinge verkannt. Der Vertreter der BSW-Fraktion habe mit Bezug auf die Medieninformation eine strafprozessuale Maßnahme genutzt, um Änderungen im Polizeigesetz zu begründen, was auf die Unkenntnis der Unterschiede zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht hindeute. Die CDU habe zum aktuellen Verfassungsschutzbericht verlautbart, man werde mit dem Polizeigesetz dafür sorgen, dass der Extremismus in diesem Land zurückgehe – womit die CDU faktisch das Trennungsgebot der sächsischen Verfassung quasi nebenbei schleife. Er plädierte dafür, sich stattdessen auf den fachlichen Kern dieses Gesetzes, die Gefahrenabwehr, zu konzentrieren.

Er listete sodann Kritikpunkte seiner Fraktion an der Novelle und dem Änderungsantrag der Koalition auf. Im Bereich Drohnenabwehr sagte er angesichts der vorzunehmenden Abwägungen bei Einsätzen erhebliche Anwendungsprobleme für die Polizei

voraus. Für die Auflagen beim Einsatz von Bodycams in Wohnungen könne er sich die praktische Anwendung nicht vorstellen: Man habe eine Kamera, betrete damit eine Wohnung, schalte diese ggf. ein und dürfe mit dieser Kamera aber die Wohnung nicht überwachen – derlei Einschränkung sei doch eine rein akademische Überlegung. Ferner sehe der Änderungsantrag Regelungen zur Nachvollziehbarkeit des Algorithmus bei KI-Anwendungen vor. Dies sei in der Praxis nicht darstellbar, da die meisten KI-Systeme nicht in der Lage seien, mitzuteilen, wie ihr Ergebnis zustande kommt. Ausnahme seien KI-Systeme, für die der im Entwurf abgeschätzte Kostenaufwand wohl kaum zutreffe. In dem Zusammenhang bewertete er den Gesetzentwurf in seiner Gänze als sehr teuer. Des Weiteren verwies er für den Komplex der Quellen-TKÜ auf die Sicherheitslücken, auf welche die Behörden für ein solches Vorgehen angewiesen seien. Der Verzicht darauf, solche Sicherheitslücken zu schließen, sei eine viel größere Gefahr für die Gesellschaft, als im Gesetzentwurf dargestellt werde.

Abschließend zitierte er aus einer Pressemitteilung der BSW-Fraktion, wonach diese erreicht habe, dass rechtlich problematische Regelungen zu sogenannten Vorfeldstraf-taten überarbeitet würden, ebenso wie der Themenbereich Taser. In dem im IA vorgelegten Änderungsantrag finde man dazu nichts. Er fragte mit Nachdruck, ob dazu noch ein Änderungsantrag vorgelegt werde oder ob das BSW etwas Falsches verkündet habe. Es sei gute Praxis in diesem Landtag, solche relevanten Themen mit entsprechender Tragweite im IA zu diskutieren. Er urteilte, dass es sich ansonsten um ein abgekartetes Schmierentheater handle, bei dem eine Fraktion im Nachgang noch Punkte sammeln wolle und dafür Gepflogenheiten des parlamentarischen Miteinanders außer Kraft setze. Er signalisierte damit die Ablehnung seiner Fraktion.

Ein Vertreter der SPD-Fraktion befand, dass man sich mit allen Aspekten, die eine solche Novelle mit sich bringe, verantwortungsbewusst auseinandergesetzt habe. Man habe abgewogen, erst ein Rumpfgesetz zu verabschieden, um dann das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzufassen, und sei zu dem Urteil gekommen, dass dies wohl nicht gelingen werde. Aus Sicht der SPD sei stets wichtig gewesen, sowohl verantwortungsvoll die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung als auch die rasanten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten. Die Polizei müsse die Möglichkeit erhalten, in Strafverfahren sowie im Gefahrenabwehrrecht mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Man behalte dabei selbstverständlich im Blick, inwieweit durch neue Befugnisse in Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingegriffen werde und in der Gesamtschau komme er dabei zu einem anderen Schluss als die Fraktionen BÜNDNISGRÜNE und Die Linke. Er bezeichnete das Ergebnis der Gespräche mit der BSW-Fraktion als guten Kompromiss, mit dem man die Polizei mit neuen Befugnissen ausstatte, aber auch einhege. Er verwies auf die im Änderungsantrag vorgetragenen Beschränkungen. Man werde mit Sicherheit keine chinesischen Verhältnisse oder dergleichen bekommen, wie öffentlich vorgetragen werde. Den wichtigen Anforderungen an die Grundrechte werde Genüge getan und zugleich sichergestellt, dass die sächsische Polizei nicht hinter der bundesweiten Entwicklung hinterherhänge. Er bewertete es als vorteilhaft, wenn Regelungen im Bund und den Ländern gut miteinander korrespondierten. Man werde ggf. später noch eine Debatte führen müssen, ob bestimmte Dinge nicht stärker zentral geregelt werden sollten.

Er fasste zusammen, dass in der Anhörung von keinem Sachkundigen ein kompletter Verriss des Gesetzentwurfs eingegangen sei, selbst nicht von progressiven Rechtswissenschaftlern. Den vorgetragenen Bedenken habe man mit den Änderungen Rechnung getragen. Er schloss mit einer Bemerkung an die AfD-Fraktion: Man habe in der

Anhörung feststellen können und wisse auch aus langjähriger Erfahrung, dass Opferberatungsstellen mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein arbeiten würden und bleibe daher bei der vorgestellten Regelung.

Der Vertreter der Fraktion BÜNDNISGRÜNE gab zu bedenken, dass sich wohl kein Innenminister der Bundesrepublik dafür einsetzen werde, Kompetenzen im Polizeirecht an den Bund abzugeben. Stattdessen gebe es in allen Bundesländern das Dauerlamento, man sei schlechter als die anderen. Er bezeichnete das als Scheindebatte, denn entweder man akzeptiere, dass es Unterschiede zwischen den Bundesländern gebe, oder man gebe dem Bund das Polizeirecht. Mit dem ansonsten damit einhergehenden Windhundprinzip, sich immer wieder an die vorderste Stelle der Entwicklungen setzen zu wollen, verursache man lediglich eine Spirale. Er zog Analogien zur Verortung des Versammlungsrechts. Schließlich erkundigte er sich erneut, wo der Änderungsantrag zu den Themenbereichen Vorfeldstraftaten und Taser eigentlich sei.

Die Frage blieb in der Sitzung unbeantwortet.

Der Staatsminister des Innern dankte schließlich allen für die konstruktive Debatte über ein schwieriges Thema. Bereits im vorgelagerten Konsultationsverfahren sei die Kritik sehr konstruktiv gewesen. Das SMI habe schon beim Referentenentwurf berücksichtigt, angesichts der Mehrheitsverhältnisse nicht ans Äußerste zu gehen, sondern von Beginn an einen zustimmungsfähigen Entwurf vorzulegen. In der öffentlichen Anhörung habe man dementsprechend von den Sachkundigen aus ganz unterschiedlichen Bereichen ein positives Testat erhalten, wonach man mit der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung über dem deutschlandweiten Standard liege. Er dankte in diesem Zusammenhang den beteiligten Mitarbeitern seines Ressorts für diesen Kraftakt und warb mit Nachdruck dafür, dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der drei Fraktionen zuzustimmen.

Der Vertreter der Fraktion Die Linke erinnerte daran, dass vor zweieinhalb Jahren noch erklärt worden sei, im aktuellen Gesetz sei alles richtig gewesen, um dann eine Niederlage vor Gericht zu kassieren. Es gebe nun also ein Lob des Staatsministers für einen Gesetzentwurf, dessen Basis verfassungsgerichtlich praktisch schon maßstabsgerecht vorgegeben worden sei. Dazu sei doch nicht mehr viel zu tun gewesen. Man komme nun immerhin auf einen guten Weg, das umzusetzen, was verfassungsgerichtlich aufgetragen worden sei.

Der Staatsminister des Innern befand, es habe sich damals um einen 4:1-Sieg beim Urteil des SächsVerfGH gehandelt. Er verwies erneut darauf, dass man mit diesem Gesetzentwurf noch andere Gerichtsurteile und EU-Richtlinien umsetze, das habe schon mehr Arbeit erfordert. Im Übrigen könne er einige Innenminister aus anderen Ländern benennen, die an ihrem Polizeigesetz niemals etwas verbessern wollten.

Der Vertreter der Fraktion BÜNDNISGRÜNE entgegnete, wenn man das Urteil des SächsVerfGH nach Kostenauflegung betrachte, käme man zu einer anderen Bewertung als der Staatsminister. Es seien doch maßgebliche Teile des Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2019 als verfassungswidrig erkannt worden.

Nach Abschluss der Aussprache schlug der Ausschussvorsitzende eine artikelweise Abstimmung vor (Anlage 5).

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BSW wurde angenommen. Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wurde abgelehnt.

In der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf beschloss der Ausschuss mit einem Votum von **10 : 8 : 0 Stimmen**, dem Plenum des Landtags die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, „Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“, Drucksache 8/6142, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen.

Dresden, 15. Juni 2026

gez. Lars Kuppi
Ausschussvorsitzender

gez. Valentin Lippmann
Berichterstatler

Anlagen



Sächsischer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Herrn Lars Kuppi

im Hause

11. Juni 2026

Stellungnahme zur Drucksache 8/6142
„Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“
Gesetzentwurf der Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Haushalts- und Finanzausschuss hat aus fachlicher Sicht in seiner 19. Sitzung am 10. Juni 2026 den oben genannten Gesetzentwurf, Drucksache 8/6142, sowie den von den Fraktionen von CDU, SPD und BSW eingereichten Änderungsantrag abschließend beraten.

Der Änderungsantrag wurde mit 10 : 8 : 0 Stimmen angenommen. Ebenso stimmte der Ausschuss aus fachlicher Sicht dem geänderten Gesetzentwurf mit 10 : 8 : 0 Stimmen zu.

Damit wird dem federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs der Staatsregierung, Drucksache 8/6142, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hentschel

Anlage: ÄÄ

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD und BSW

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 8/6142 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. § 10 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
- 7. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und
- 8. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“.

2. Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen

(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
 - a) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
 - b) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden,
 - c) Verbindung zur gefährdeten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder
 - d) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 30. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.

(2) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.“

3. Nach Nummer 12 Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

,c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Einsatz von Waffen nach § 40 Absatz 4 Satz 2 immer über ein körpernah getragenes Aufzeichnungsgerät im Sinne des § 57 Absatz 4 zu erfassen. § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.‘

4. Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 45 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.‘

5. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“

bb) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. Befugnisse nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt.“

b) § 57a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(2) Die Polizei kann durch Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobene personenbezogene Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme zu Zwecken der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung verarbeiten, sofern dies unerlässlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, soweit es die Daten der Personen betrifft, die diese Gefahr verursachen, oder
2. zur Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten
 - a) Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung oder
 - b) vermissten Personen.“

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

dd) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“

c) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „Bedeutung“ die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein automatisierter unverzüglicher Abgleich nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig mit anlassabhängig bestimmten Fahndungsbeständen über Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach § 60 oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Landes, den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 und § 47 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. auf Grund einer Gefahr für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

in den Sachfahndungsbeständen der Informationssysteme der Polizei und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 darf ein Abgleich nur mit den zu diesen Zwecken gespeicherte personenbezogenen Daten erfolgen. Im Übrigen sind die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche Kennzeichendaten zu beschränken, die für die jeweiligen Zwecke Bedeutung haben können. Der Abgleich darf nur mit vollständig erfassten Kennzeichen des Fahndungsbestandes erfolgen.“

6. In Nummer 16 wird § 61 Absatz 2 Satz 7 Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b oder d, gegen Aufenthaltsanordnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 oder gegen Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 Satz 3,“.

7. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) § 62a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird durch die folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zum Zweck eines besonderen automatisierten Datenabgleichs oder einer automatisierten Datenanalyse können eigene Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die durch einen besonderen automatisierten Datenabgleich verarbeitet oder für eine automatisierte Datenanalyse zusammengeführt werden sollen, müssen nach § 81 gekennzeichnet sein. Von einer Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse sind ausgenommen:

1. personenbezogene Daten von Unbeteiligten aus der Vorgangsbearbeitung,
2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung oder durch eine Maßnahme nach § 57 Absatz 5 Satz 2 gewonnen wurden oder die nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangt wurden,
3. biometrische Daten.

Von einer Verarbeitung durch besonderen automatisierten Datenabgleich sind die in Satz 5 Nummer 2 und 3 bezeichneten Daten ausgenommen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Verkehrsdaten aus Funkzellenabfragen einbezogen werden.“

bb) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Satz ersetzt:

„(5) Der Einsatz selbstlernender Systeme ist nur zulässig

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach §100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder eine terroristische Straftat begangen werden soll und
 - b) die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.“

cc) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „da“ durch die Angabe „wenn“ ersetzt.

dd) Die Absätze 8 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Maßnahmen nach Absatz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Maßnahmen nach Absatz 2 sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete anzuordnen. Im Fall von Absatz 5 und 6 ist die Datenanalyse auf Antrag der Polizei richterlich anzuordnen. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. der Sachverhalt,
3. die Begründung und
4. das System, auf dessen Grundlage die automatisierte Datenanalyse erfolgen soll.

Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet ist. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 5 oder 6 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Zugang zu einem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken und es ist eine Zugriffskontrolle sicherzustellen. Für die Protokollierung von Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen sind, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Der Einsatz von Systemen, deren Entscheidungslogik nicht nachvollziehbar und überprüfbar offengelegt werden kann, ist unzulässig. Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist unzulässig.

(10) Die Staatsregierung hat das Nähere zum Verfahren zu Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:

1. technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung und Kennzeichnung der verarbeiteten Daten,
2. Kategorien für Suchbegriffe, nach denen die zusammengeführten Daten analysiert werden,
3. Strukturen zur Funktionsweise und Entscheidungslogik der Verarbeitungsprozesse,
4. technisch-organisatorische Anforderungen zur Gewährleistung der Speicherdauer des zusammengeführten Datenbestandes und der Prüfung nach Absatz 6,
5. Anforderungen an die Zugangsberechtigungen, die Zugriffskontrollen und die Protokollierung der Durchführung von Zugriffskontrollen,
6. Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens durch die anwendenden Polizeibediensteten,
7. verfahrensrechtliche Maßnahmen zum Zweck der Erkennung und Korrektur fehlerhafter Datenauswertung.“

b) § 62b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit anlassbezogen aus Daten zu Gesicht oder Stimme einer Person, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangt hat, biometrische Daten gewinnen und diese mit biometrischen Daten, die sie aus anderen bereits rechtmäßig in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten gewonnen hat, auf Übereinstimmungen abgleichen, soweit dies zur Identifizierung einer Person oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person erforderlich ist. Der Abgleich muss zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sein. Aus dem Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangte Daten oder Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 nicht verwendet werden.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, oder“ durch die Angabe „, und“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen biometrischen Daten und die im Rahmen von Absatz 2 erhobenen öffentlich zugänglichen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 oder 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs und die zur Durchführung des Abgleichs gewonnenen und erhobenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.“

8. In Nummer 18 wird Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,“.

9. In Nummer 19 wird die Überschrift zu § 64 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 64

Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen, Verdeckter Ermittler und von V-Personen“.

10. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) § 66 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

bb) Absatz 2a wird zu Absatz 3.

cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

b) In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anbieter“ durch die Angabe „Anbieter von digitalen Diensten“ ersetzt.

11. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) § 73 Absatz 4 wird durch den folgende Absatz 4 ersetzt:

„(4) Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 können bei Gefahr im Verzug durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion getroffen werden; mit Ausnahme der Befugnis nach § 65 Absatz 4 auch durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete. Im Fall einer solchen Anordnung ist die richterliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden und bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 sowie nach § 62b Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden und die bereits gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird oder die Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. Abweichend von Satz 4 gelten für die Löschung von Daten, die durch die in Satz 3 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, die dort genannten Fristen.“

b) In § 75 Absatz 2 Nummer 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

12. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

a) § 79a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „Verhütung“ die Angabe „oder Verfolgung“ eingefügt.

bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eine Maßnahme nach § 65 Absatz 1 und 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder des § 57 Absatz 4 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Für die Weiterverarbeitung erlangter personenbezogener Daten, die durch einen Eingriff in informationstechnische Systeme durch die Polizei eines anderen Landes oder des Bundes erhoben wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.“

b) § 79b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder der zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert worden sind, nach Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer

Polizeidirektion zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiterverarbeiten. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über die Datenverarbeitung gemäß Satz 1 zu unterrichten. Für die Weiterverarbeitung von Protokolldaten gilt § 32 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.“

c) § 79c wird durch den folgenden § 79c ersetzt:

„§ 79c

Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten und dafür auch an Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Hierzu sind bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken zu verwenden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wurden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1, die durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt

werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden und die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 sind unzulässig.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zur Entwicklung, zum Testen und Trainieren von IT-Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der Europäischen Union liegen, wenn eine Verarbeitung bei der Polizei selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(5) Auftragsverarbeiter dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn die Polizei dem ausdrücklich zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat die Staatsregierung in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung die technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:

1. Art, Umfang und Anforderungen an die Qualität der zu verarbeitenden Daten,
2. den Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
3. Maßnahmen, die die Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung, das Training und das Testen von lernenden IT-Systemen sicherstellen,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2,
7. die Lösch- und Protokollierungspflichten sowie
8. die Entscheidungsträger.“

d) In § 80a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „Zeugen“ die Angabe „Zeuginnen und“ eingefügt.

e) In § 80c Satz 1 wird die Angabe „einer Person“ durch die Angabe „der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

f) § 80d wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres zwei Jahre,

b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre, bei Jugendlichen zwei Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,

4. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Erwachsenen zwei Jahre, bei Jugendlichen und Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,“.

bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Liegen bei Ablauf der nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Aussonderungsprüffrist weiterhin relevante Umstände vor oder sind neue relevante Umstände hinzugetreten, kann eine erneute Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt werden; anderenfalls sind die Daten zu löschen. In den Fällen des

1. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Aussonderungsprüffrist höchstens zweimal verlängert werden,

2. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a kann die Aussonderungsprüffrist um ein Jahr verlängert werden.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a darf die Aussonderungsprüffrist insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

13. In Nummer 36 wird in § 94 Nummer 1 die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 41 Absatz 3 wird gestrichen.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

„aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.“

3. Die bisherige Nummern 3 wird zu Nummer 4.
4. Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

5. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird gestrichen.

III. Artikel 16 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11, 12 Buchstabe c und Nummer 12a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hier wird eine redaktionelle Korrektur umgesetzt und in § 10 Nummer 6 ein Hinweis der Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

Weiterhin wird in § 10 Nummer 8 die Angabe „Satz 1“ gestrichen, da Artikel 2 Absatz 1 GG keine Sätze aufweist.

Zu Nummer 2:

Im Zuge der Anhörung des Gesetzesentwurfes wurde deutlich, dass eine Verlängerung der Anordnungsfrist für Wohnungsverweise von 14 auf 30 Tage den Opferschutz deutlich verbessern würde. Diesem Umstand trägt die hier vollzogene Änderung Rechnung.

In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Die hier eingeführte Verpflichtung, bei der Nutzung des DEIG in Wohnungen die Bodycam angeschaltet haben zu müssen, dient der Nachvollziehbarkeit und Transparenz polizeilichen Handelns. Sie dient weiterhin der rechtssicheren Anwendung des neuen Einsatzmittels durch den Polizeibediensteten sowie der rechtlichen Absicherung von Personen, die ggf. vom Einsatz des DEIG betroffen sind.

Durch den Verweis auf die Geltung des § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Schwelle („dringende Gefahr“) zum grundsätzlichen Einsatz der Bodycam in Wohnungen auch bei einer etwaigen Benutzung des DEIG nicht unterschritten wird.

Zu Nummer 4:

Die Einfügung einer neuen Nummer 12a im Gesetzentwurf dient einer Folgeanpassung in § 45 Absatz 2 im Zuge der Änderungen durch Nummer 3.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57 Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“ Dieser dient der Klarstellung, dass der

offene Einsatz einer körpernah getragenen Kamera in Wohnungen nur zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erfolgen darf, nicht jedoch um eine anderweitige Aufzeichnung innerhalb des Wohnraums anzufertigen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57 Absatz 10 Satz 1 wurde außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt. Dies ist eine rechtsformliche Änderung, die zur besseren Verständlichkeit dient.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57a Absatz 2 Satz wird der Einschub „anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme“ eingefügt. Diese dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der hinreichenden Bestimmtheit, in dem die polizeilichen Datensysteme, mit denen die erhobenen personenbezogenen Daten bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung abgeglichen werden können, genauer bestimmt werden.

Zudem wird die Formulierung „unbedingt erforderlich“ in „unerlässlich“ geändert. Dies ist eine redaktionelle Änderung und dient der besseren Verständlichkeit.

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „tatsächlich und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr durch die Begehung einer terroristisch Straftat“ durch „zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird“ ersetzt. Dies erfolgt, um die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Echtzeit-Fernidentifizierung gemäß § 57a Absatz 2 Nummer 1 an die bestehende Rechtssystematik anzupassen.

Doppelbuchstabe cc)

In § 57a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung, welche den Satz, auf den in Absatz 2 verwiesen werden soll, konkretisiert.

Doppelbuchstabe dd)

In § 57a Absatz 4 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“. Die Ersetzung dient der Gewährleistung, dass Daten, die bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung gewonnen werden, für die Strafverfolgung zweckändernd weiterverarbeitet werden dürfen. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, für die entsprechend § 58 Absatz 1 Nummer 5 eine automatisierte Kennzeichenerfassung durchgeführt werden kann, einen grenzüberschreitenden Bezug vorliegen muss, um eine solche Maßnahme veranlassen zu dürfen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird nach Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt. Die Einfügung erfolgt im Sinne der Rechtsförmlichkeit.

In § 58 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „vollständigen“ durch die Angabe „vollständig“ ersetzt. Die Ersetzung stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Nummer 6:

In § 61 Absatz 2 Nummer 3 wird ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Interquellen gestrichen. Durch diese Streichung und die sich daraus ergebende Streichung des alten Satz 3 werden Internetdaten für den besonderen automatisierten Datenabgleich und die automatisierte Datenanalyse ausgeschlossen.

Doppelbuchstabe bb)

Die Neufassung des § 62a Absatz 5 setzt den Willen der Antragstellenden um, den Einsatz selbstlernende Systeme einzuschränken, in dem die neugeschaffenen Nummer 1 und 2 eigene Ermächtigungsvarianten darstellen und insoweit neben § 62a Absatz 2 Nummer 1 stehen. Die bisherigen Absatz 5 Nummer 1 und 2 werden in die Buchstaben a und b überführt.

Doppelbuchstabe cc)

In § 62a Absatz 6 erfolgt durch die Ersetzung des Wortes „da“ durch das Wort „wenn“ eine redaktionelle Korrektur.

Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität wird in § 62a Absatz 8 Satz 5 die Angabe „Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Erstellung eines Verhaltensprofils nach Absatz 6 nur zulässig,“ durch die Angabe „Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig“ ersetzt. Dies dient der Einführung des Richtervorbehalts für alle Formen der automatisierten Datenanalyse.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der Erstellung von Verhaltensprofilen wird in § 62a Absatz 9 Satz 1 und 2 die Protokollierung entsprechend auf Maßnahmen nach Absatz 6 erweitert.

Es erfolgt in Satz 2 zudem eine notwendige redaktionelle Anpassung, indem „ist“ durch „sind“ ersetzt wird.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der automatisierten Datenanalyse keine Systeme zum Einsatz kommen, deren zugrundeliegenden Entscheidungslogiken für Menschen nicht hinreichend nachvollziehbar sind, wird ein Satz 4 ergänzt.

Die Ergänzung des Satzes 5 dient dem expliziten Ausschluss des Anschlusses des IT-Systems ans Internet.

In §62a Absatz 10 wird die Angabe „Das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „Die Staatsregierung“ ersetzt.

Zudem wird die Angabe „Absätzen 2 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 2, 5 und 6“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß § 62a Absatz 6 auf der Befugnisnorm zur automatisierten Datenanalyse gemäß § 62a Absatz 2 aufbaut. Durch Ersetzung werden die Absätze, die durch die zu erlassende Rechtsordnung geregelt werden sollen, nun konsistent erfasst.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62b Absatz 1 erfolgt mit der Änderung der Angabe „zur Abwehr von Gefahren“ durch „zur Abwehr einer Gefahr“ eine verfassungsrechtlich erforderliche Anpassung, indem durch die Änderung klargestellt wird, dass es um eine Anforderung und keine Zielsetzung handelt.

Darüber hinaus wird die Angabe „oder zur Gewinnung anderer Informationen über eine Person“ mit der Angabe „oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person“ ersetzt. Dies dient zu Konkretisierung und Beschränkung der Erkenntnisfunktion auf die Identifikation der Person und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes.

Doppelbuchstabe bb)

Bei der Änderung von „oder“ in „und“ in § 62b Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Doppelbuchstabe cc)

Absatz 4 Satz 2 wird durch die Angabe „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“ Diese Änderung ist erforderlich für die Zulässigkeit der zweckändernden Verarbeitung zu Zwecken der Strafverfolgung. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Zu Nummer 8:

In § 63 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung: Die Angabe „erforderlich ist“ ist doppelt aufgeführt und wird daher hinter „geboten ist,“ gestrichen.

Zu Nummer 9:

In der Überschrift erfolgt eine redaktionelle Änderung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Die Angabe „§ 66 Absatz 2a“ wird durch die Angabe „§ 66 Absatz 3“ ersetzt.

Doppelbuchstabe bb)

Entsprechend eines Hinweises der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die Nummerierung von Absatz 2a durch die Nummerierung als Absatz 3 ersetzt.

Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung der Nummerierung der Absätze 3 bis 6, die zu den Absätzen 4 bis 7 werden, stellt eine Folgeanpassung dar.

Buchstabe b)

In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 11:

Buchstabe a)

In § 73 Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 73 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§62a Absatz 5“ durch die Angabe „§62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt. Hierdurch wird parallel zur Änderung in § 62a Absatz 8 für die Durchführung einer automatisierten Datenanalyse gemäß §62a Absatz 2 und die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß §62a Absatz 6 die Erforderlichkeit einer richterlichen Bestätigung ergänzt.

Buchstabe b)

Die Änderungen in § 75 Absatz 2 Nummern 12 und 13 durch die Ersetzung der Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ setzen Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung um.

Zu Nummer 12:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 79a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „oder Verfolgung“ ergänzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten auch zur Verfolgung und nicht nur zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgen kann.

Doppelbuchstabe bb)

In § 79a Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 57 Absatz 5a Satz 2“ und die Angabe „§ 57 Absatz 4 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch sollen die zweckändernde Weiterverarbeitung von

Daten, die durch einen Bodycam-Einsatz in Wohnungen erhoben werden, eingeschränkt sowie die hierfür geltenden Gefahrenschränken spezifiziert werden.

Buchstabe b)

§ 79b Absatz 3 wird vollständig ersetzt. Dies ist verfassungsrechtlich erforderlich, da die alte Fassung die differenzierende Bestimmung der §§ 80ff. außer Kraft setzte. Durch die Ersetzung wird sichergestellt, dass die Weiterverarbeitung zu präventiven Zwecken nur zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erfolgen darf und dass es hierfür eine Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion erforderlich ist. Zudem wird festgehalten, dass im Falle einer solchen Weiterverarbeitung die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte unverzüglich über die Maßnahme zu unterrichten ist.

Buchstabe c)

Im Zuge der Komplettersetzung des § 79 c wird die Weitergabe von polizeilich erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ausgeschlossen, um den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Entwicklung, dem Training oder Testen von IT-Systemen gerecht zu werden. Im gesamten § 79c wird deshalb die Angabe „an Dritte“ gestrichen. Das Ansinnen spiegelt sich zudem in der Streichung des § 79c Absatz 2 Satz 3 wider.

Des Weiteren erfolgt durch die Anfügung eines neuen Satzes nach § 79c Absatz 1 Satz 1 die Klarstellung, dass entsprechend des Grundsatzes der Datensparsamkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken ist.

In § 79c Absatz 1 wird nach Satz 4 ein neuer Satz eingefügt, der festhält, dass zur Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken verwendet werden sollen. Die Diversifizierung der Datengrundlage dient hierbei zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Sicherstellung, dass die Ausbildung von diskriminierenden Algorithmuslogiken ausgeschlossen wird.

In § 79c Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „durch den Einsatz von körpernah getragenen Geräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch wird dem besonderen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung Rechnung getragen, da ausgeschlossen wird, dass Aufnahmen, die durch den Einsatz von BodyCams in Wohnungen entstanden sind, bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen verwendet werden.

Der im Gesetzentwurf enthaltene § 79c Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Verwendung personenbezogener Daten zum Zweck der Entwicklung, des Training und Testens von KI-Systemen ausgeschlossen. Da insbesondere bei der Entwicklung und dem Training von KI-Systemen die dort verwendeten Daten in das System eingehen und

nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt aus dem System wieder extrahiert werden können, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Verwendung personenbezogener Daten zu verzichten. Die Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten bleibt hiervon jedoch unbenommen. In § 79c Absatz 2 Satz 7 wird Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ sowie die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

In § 79c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der EU liegen“ ergänzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur Firmen als Auftragsverarbeiter in Frage kommen, welche den hohen KI- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union unterliegen. Dies trägt zur besseren Kontrolle der KI-Systeme und der Auftragsausführung bei. Zudem erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 79c Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „ausdrücklich“ ergänzt. Damit wird bekräftigt, dass die mögliche Nutzung der entwickelten KI-Systeme durch die Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke explizit der vorherigen Zustimmung durch die Polizei bedarf.

In § 79c Absatz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „die Staatsregierung“ und die Angabe „Verwaltungsvorschrift“ durch die Angabe „Rechtsverordnung“ ersetzt.

Buchstabe d)

In § 80a Absatz Nummer 1 wird eine sprachliche Harmonisierung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe e)

In § 80c wird die Angabe „Speicherung einer Person“ durch die Angabe „Speicherung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Buchstabe f)

Doppelbuchstabe aa)

In § 80d Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Kindern ab dem siebten Lebensjahr“ durch die Angabe „Kinder ab Vollendung des siebten Lebensjahres“ ersetzt. Dies dient die Klarstellung, dass das siebte Lebensjahr vollendet sein muss, was mit Ablauf des Tages vor dem siebten Geburtstag erfolgt. Andernfalls wären auch Sechsjährige von der Norm erfasst.

Doppelbuchstabe bb)

In Absatz 4 erfolgen redaktionelle Korrekturen im Sinne der korrekten Deklination des Wortes „Absatz“.

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie in Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a“ ersetzt. dies stellt eine redaktionelle Änderung dar, durch die der Verweis der entsprechenden Sätze korrigiert wird.

Zu Nummer 13:

In § 94 Nummer 1 wird die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass jede Form einer automatisierten Datenanalyse der Kontrolle der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten unterliegt.

Artikel 2

Zu Nummer 1:

Es wird eine neue Nummer 2 mit der Angabe „§ 41 Absatzes 3 wird gestrichen“ eingefügt, um eine Verschärfung der Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 2031 zu verhindern. Sie ist eine Folgeanpassung der Änderung in Artikel 1 Nummer 12 (siehe Artikel 1 Nummer 5 dieses Änderungsantrags), mit der der Einsatz des DEIG unter Einschaltung der Bodycam in Wohnungen geregelt wird.

Zu Nummer 2:

In der neuen Nummer 3 erfolgt eine Folgeanpassung im Zuge der Änderung in Artikel 1 Nummer 14 (siehe Nummer 6 dieses Änderungsantrags), durch welche die Angabe in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt wird.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 4:

In der neuen Artikel 2 Nummer 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung und die sich durch das Inkrafttreten von Artikel 2 ergebende veränderte Absatznummerierung in § 66 SächsPVDG.

Artikel 16

In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung im Zuge der Streichung des Absatz 4.

Im Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 11“ die Angabe „, 12 Buchstabe c und 12a“ eingefügt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassung, da Nummer 12 Buchstabe c) des Änderungsgesetzes die Einfügung eines § 41 Absatz 3 vorsieht, welche zeitgleich zur Einführung der DEIG-Regelung am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Bei Nummer 12a handelt es sich wiederum um eine Folgeanpassung im Zuge der Einfügung von Nummer 12. Durch die Harmonisierung der Fristen (31. Dezember 2031) wird Artikel 16 Absatz 4 gestrichen.

In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung, da durch die Streichung des Absatzes 4 der gesamte Artikel 2 am 31. Dezember 2031 außer Kraft treten wird.

Dresden, den 5. Juni 2026

Jan Löffler, MdL

CDU-Fraktion

Uta Knebel, MdL

BSW-Fraktion

Juliane Pfeil, MdL

SPD-Fraktion

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Inneres und Sport
Herrn Vorsitzenden
Lars Kuppi MdL

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thomas Mauersberger

Durchwahl
Telefon +49 351 85471-140
Telefax +49 351 85471-109

post@sdtb.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-2801/24/1-2026/7647

Dresden,
18. März 2026

Gesetzentwurf zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften - Drs. 8/6142

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 12. November 2025 zum Referentenentwurf des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, die dem Gesetzentwurf der Staatsregierung – Drs 8/6142 – beigefügt ist, möchte ich auf aus meiner Sicht datenschutzrechtlich bedeutsame Vorschriften eingehen, die in dieser Form im Referentenentwurf nicht enthalten waren.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung weist Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf auf, die gravierende Auswirkungen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von polizeilicher Datenverarbeitung betroffenen Personen haben.

Die Weiterungen in § 62a SächsPVDG-E (Anlassbezogener besonderer automatisierter Datenabgleich und anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Verordnungsermächtigung) und § 62b SächsPVDG-E (Anlassbezogene nachträgliche Fernidentifizierung) sowie die in § 79b Abs. 3 SächsPVDG-E vorgesehene weite Verwendungsbefugnis für Daten, die – eigentlich – ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns gespeichert sind, führen bei Beibehaltung der Aufbewahrungs- und Speicherfristen zu einer signifikanten Vertiefung des Grundrechtseingriffs, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Weiterverarbeitungs- und Verwendungsbefugnisse bezüglich polizeilich gespeicherter Daten haben unmittelbare Auswirkung auf die Verhältnismäßigkeit der ursprünglichen Erhebungsmaßnahmen und Speicherbefugnisse; die Befugnisse stehen in einem untrennbaren grundrechtlichen Zusammenhang. Mit anderen Worten: je weiter die Weiterverarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten, desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit und Limitierung von Erhebungs- und Speicherbefugnissen, um die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Datenverarbeitung insgesamt zu wahren. Danach verbietet sich eine isolierte Betrachtung von Erhebungs- und Speicherbefugnissen einerseits und Verwendungsmöglichkeiten andererseits.

Hausanschrift:
Sächsische
Datenschutz- und
Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden

www.datenschutz.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den S-Bahn-
Linien S1 und S2 sowie den
Straßenbahnlinien 7, 10 und 12
(Haltestelle S-Bf. Freiburger
Straße)

*Informationen über die
Verarbeitung Ihrer personen-
bezogenen Daten und zum
Zugang für verschlüsselte E-Mails
finden Sie im Internet unter
[www.datenschutz.sachsen.de/
datenschutzerklaerung.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html).

Dieses – verfassungsrechtlich gebotene – Prinzip wird im Gesetzentwurf nicht umgesetzt, soweit umfängliche Befugnisse für die Verwendung gespeicherter Daten geschaffen werden, ohne die dadurch erforderliche Kompensation bei Erhebungs- und Speicherbefugnissen vorzunehmen.

Zu einzelnen Vorschriften (Angaben von Vorschriften ohne Bezeichnung des Gesetzes beziehen sich auf das SächsPVDG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung)

I. **§ 62a - Anlassbezogener besonderer automatisierter Datenabgleich und anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Verordnungsermächtigung**

Absatz 1 – Besonderer automatisierter Datenabgleich

Nach Absatz 1 der Vorschrift darf die Polizei unter den Voraussetzungen des § 79a zur Feststellung von Übereinstimmungen zwischen Daten gespeicherte personenbezogene Daten anlassbezogen zur Aufgabenerfüllung für die Dauer der Bearbeitung von Sachverhalten zweckgebunden zusammenführen, um anhand zielgerichteter Suchkriterien einen automatisierten Abgleich durchzuführen (besonderer automatisierter Datenabgleich). Für den besonderen automatisierten Datenabgleich dürfen nur personenbezogene Daten verwendet werden, die aus Anlass der Bearbeitung der Sachverhalte durch gezielte Abfragen aus den Dateisystemen der Polizei Sachsen erlangt wurden.

Dieser besondere automatisierte Datenabgleich stellt sich bei näherer Betrachtung als eine Befugnis zum „Fischen im Trüben“ heraus; die für den Abgleich vorgesehenen Daten müssen weder einen Veranlassungszusammenhang aufweisen (dieser wird nach Absatz 3 nur für die automatisierte Datenanalyse nach Absatz 2 vorausgesetzt) noch ist eine Ausrichtung des Abgleichs an verantwortlichen Personen vorgesehen (diese gilt nach Absatz 3 ebenso nur für die Datenanalyse nach Absatz 2). **Daten unbeteiligter Personen** dürfen – anders als bei der automatisierten Datenanalyse – in den besonderen automatisierten Datenabgleich einbezogen werden (Absatz 4 Satz 5 und 6).

Die Eingriffsschwelle ist außerordentlich niedrig, die Zusammenführung der Daten und ein Abgleich sollen „anlassbezogen zur Aufgabenerfüllung“ zulässig sein, um „Übereinstimmungen zwischen Daten“ festzustellen. Inwieweit „zielgerichtete Suchkriterien“ angewandt werden und eine eingriffsmindernde Wirkung entfalten können, wenn völlig unklar ist, ob es überhaupt Übereinstimmungen zwischen Daten aus der aktuellen Vorgangsbearbeitung und bereits polizeilich gespeicherten Daten gibt, ist fraglich.

Für die Zusammenführung und den Abgleich können personenbezogene Informationen aus Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch verwendet werden (Absatz 4 Satz 1). Damit erfasst die Befugnis nahezu sämtliche durch die sächsische Polizei in den verschiedensten Formaten gespeicherten personenbezogenen Daten, worunter auch Daten von Zeuginnen und Zeugen, Geschädigten und deren Angehörigen, Anzeigerstattern und Hinweisgebern, Rechtsbeiständen zählen. Auch dadurch erlangt die Maßnahme ein erhöhtes Eingriffsgewicht. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Polizei durch die Datenanalyse oder -auswertung Informationen

über Personen erlangt und zum Ausgangspunkt weiterer operativer Maßnahmen macht, die objektiv in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den polizeilichen Eingriff durch ihr Verhalten nicht zurechenbar veranlasst haben, wenn also die automatisierte Aufklärungstechnik das Risiko für objektiv Unbeteiligte erhöht, Ziel weiterer polizeilicher Aufklärungsmaßnahmen zu werden (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442, Rn. 77).

Aufgrund der (neuen) Verwendungsmöglichkeiten für Daten, die ausschließlich zur Vorgangsverwaltung und zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert werden (§ 79 Abs. 2), nach dem Entwurf der Staatsregierung aber nach Maßgabe von § 79a Abs. 2 weiterverarbeitet werden dürfen, werden auch **Daten aus abgeschlossenen Vorgängen** in den Abgleichsdatenbestand einbezogen.

Das ist mit Blick auf das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. Januar 2024 (Az. Vf. 91-II-19) problematisch, der wie folgt ausführt: „Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Weiterverarbeitung über das Ausgangsverfahren hinaus die Ausnahme und die Löschung nach Abschluss des Ausgangsverfahrens die Regel darstellt. Eine bloße abstrakte Eignung als künftiger Spuren- oder Ermittlungsansatz ist nicht ausreichend“ (S. 109).

Ob auch externe Datenbestände in den Abgleich einbezogen werden können, ist zumindest unklar. Zwar sieht Absatz 1 Satz 2 eine Beschränkung auf Dateisysteme der Polizei Sachsen vor, Absatz 4 Satz 2 allerdings erlaubt eine „ergänzende“ Einbeziehung externer Daten, wobei Satz 2 sprachlich an Absatz 4 Satz 1 anknüpft, der ausdrücklich auch für den besonderen automatisierten Datenabgleich gilt.

Eingriffsvertiefend wirkt sich aus, dass bei der Einbeziehung von Daten Unbeteiligter zum Großteil Daten erfasst werden dürften, die allein auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Personen gespeichert werden (§ 80a Abs. 1 Satz 2).

Auch die langen Speicher- bzw. Aussonderungsprüffristen nach § 80d verstärken das Eingriffsgewicht eines besonderen automatisierten Datenabgleichs, weil der potentielle Abgleichsdatenbestand und die Zahl der darin erfassten Personen mit zunehmender Speicherdauer anwachsen.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Daten für die „Dauer der Bearbeitung von Sachverhalten“ zusammengeführt und damit wohl auch gespeichert werden dürfen. Weshalb die zusammengeführten Daten über die Feststellung etwaiger Datenbeziehungen hinaus gespeichert werden soll, erschließt sich nicht.

Ohne eine Reduzierung des Eingriffsgewichts des besonderen automatisierten Datenabgleichs, die über eine Beschränkung der Anwendung auf den Schutz bestimmter (gewichtiger) Rechtsgüter und/oder die Begrenzung der einzubeziehenden Datenbestände und Personengruppen erreicht werden könnte, ist die Befugnis unverhältnismäßig und sollte gestrichen oder stark begrenzt werden.

Absatz 5 – Einsatz selbstlernender KI

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen bei der automatisierten Datenanalyse selbstlernende Systeme eingesetzt werden dürfen.

Soweit der Einsatz unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 zulässig sein soll, ist unverständlich, weshalb der beim Einsatz selbstlernender Systeme gegenüber der Datenanalyse mit regelbasierten Systemen vertiefte Grundrechtseingriff identischen Anwendungsvoraussetzungen unterliegen soll.

Nach dem Entwurf ist es in Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 der Polizei überlassen, ob sie regelbasierte, unveränderliche KI-Systeme zur Datenanalyse nach Absatz 2 Nummer 1 verwendet oder – für denselben Zweck unter denselben Voraussetzungen – ein selbstlernendes System zum Einsatz bringt.

An dieser Stelle muss der Gesetzgeber angesichts des unterschiedlichen Eingriffsgewichts der Maßnahmen klarstellen, unter welchen gegenüber Absatz 2 Nummer 1 erhöhten Voraussetzungen der Einsatz eines selbstlernenden KI-Systems zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach Absatz 2 Nummer 1 zulässig ist.

Die Formulierung lässt überdies Raum für Missverständnisse, soweit auf die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird und **weitere Anwendungsfälle** unmittelbar im Anschluss, getrennt nur durch ein Komma und verbunden mit den Worten „im Übrigen“, geregelt werden.

Unklar ist dadurch, ob die unter Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen in die in Absatz 2 Nummer 1 geregelten Konstellationen „hineinzulesen“ sind und mithin die Gefahr für die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Rechtsgüter durch eine in Absatz 5 Nummer 1 genannte Straftat drohen muss, oder ob nach den Worten „im Übrigen“ gänzlich andere Anwendungsfälle geregelt werden, für die die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 keine Wirkung entfalten sollen.

Soweit der Einsatz selbstlernender System für Fälle der Abwehr einer konkretisierten Gefahr vorgesehen ist, fehlt es an der Bestimmung des Grades der Konkretisierung. Absatz 5 Nummer 1 bezieht sich auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach § 100b Absatz 2 StPO, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder „eine terroristische Straftat“. Bereits die Konkretisierung der Tat ist hier defizitär und knüpft sprachlich allein an eine Straftat nach § 100b Absatz 2 StPO, nicht aber an „eine terroristische Straftat“ an.

Eine für die Annahme einer konkretisierten Gefahr erforderliche Verknüpfung mit der zeitlichen Absehbarkeit des Geschehens (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442, Rn. 106) fehlt in Nummer 2 gänzlich, sowohl hinsichtlich der Straftat nach § 100b Absatz 2 StPO, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, als auch mit Blick auf eine terroristische Straftat.

Weil Absatz 5 ausdrücklich nur auf Absatz 2 Nummer 1 verweist, kann Absatz 5 Satz 1 auch nicht als zusätzliche Anforderung für Fälle von Absatz 2 Nummer 2 oder 3 verstanden werden (zumal Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 das Gefahrenvorfeld betrifft).

Von der aktuellen Entwurfsfassung werden daher Fälle der Abwehr einer konkretisierten Gefahr nicht erfasst; anwendbar wäre die Vorschrift – vorbehaltlich der Formulierung einer konkreten Eingriffsschwelle (s.o.) – allein in der Variante der Abwehr einer konkreten Gefahr nach Nummer 1.

Überhaupt keine Erwähnung oder Berücksichtigung im Gesetzentwurf findet der Umstand, dass durch selbstlernende KI-Systeme analysierte Daten mittelbar im System verbleiben und im Rahmen von Verarbeitung neuer Daten wiederverwendet werden können. Dadurch drohen mittelbar zweckbindungswidrige Datenverarbeitungen.

Bei einer Anwendung selbstlernender KI-Systeme in Fällen von § 62a Absatz 5 würden zudem die Schutzvorkehrungen von § 79c ins Leere laufen. Während § 79c für das Trainieren und Testen von KI-Systemen eine Beschränkung auf polizeilich gespeicherte Daten und die vorrangige Verwendung von anonymisierten und pseudonymisierten Daten vorsieht, erlaubt § 62a die Einbeziehung von externen Datenbeständen und die Nutzung von Klardaten.

Wie dieses in § 79c angeordnete prinzipielle Konzept im Rahmen der Anwendung selbstlernender Systeme im konkreten Anwendungsfall des § 62a Absatz 5 umgesetzt werden soll, ist nicht erkennbar. Es droht eine völlige Umgehung der mit § 79c vorgesehenen Schutzvorkehrungen, wenn selbstlernende Systeme beim Einsatz im Wirkbetrieb konkrete personenbezogene Daten (ggf. aus externen Datenbeständen) einbeziehen und zur Weiterentwicklung ihrer Analysefähigkeiten dauerhaft und auch in künftigen Anwendungen verwenden.

Es ist nicht ersichtlich, dass leistungsfähige und anwendungs- und bedarfsorientiert trainierte, regelbasierte KI-Systeme signifikante Schwächen gegenüber selbstlernenden Systemen in der Analyse von Datenbeständen aufweisen. Der Gesetzgeber im Freistaat Bayern dürfte kaum im Verdacht stehen, polizeiliche Aufklärungs- und Gefahrenabwehrtätigkeit behindern zu wollen, und hat dennoch ein Verbot des Einsatzes selbstlernender Systeme im Rahmen der automatisierten Datenanalyse angeordnet (Art. 61a Abs. 5 Nr. 2 BayPAG).

Vor diesem Hintergrund sollte von der Erlaubnis des Einsatzes selbstlernender Systeme abgesehen und Absatz 5 gestrichen werden.

In der Begründung findet sich im Übrigen eine Erläuterung zu einem Satz 2, der im Wortlaut der Vorschrift des Absatzes 5 allerdings nicht auftaucht.

Absatz 6 – Erstellung eines Verhaltensprofils

Die Erstellung eines Verhaltensprofils ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442, Rn. 77).

Satz 1 Nummer 2 erlaubt die Anwendung der Maßnahme zur Verhütung einer Straftat nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, „da mit weiteren entsprechenden Straftaten zu rechnen ist“.

Es ist völlig unklar, was mit dem letzten Halbsatz der Norm gemeint ist. Fraglich ist, ob ein Verhaltensprofil nur dann zur Verhütung einer Straftat nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erstellt werden darf, wenn mit weiteren derartigen Straftaten zu rechnen ist. Unzulässig wäre die Maßnahme nach dieser Lesart zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr, wenn die Begehung weiterer Straftaten ausgeschlossen werden kann.

Absatz 7 – Löschung

Die Löschung des für eine Datenanalyse zusammengeführten Datenbestandes ist aus datenschutzrechtlicher Sicht von hoher Bedeutung. Eine dauerhafte doppelte oder mehrfache Datenhaltung ist unbedingt zu vermeiden, um die mit den „Originaldaten“ im „Ursprungsbestand“ verknüpften Pflichten – z.B. Datenlöschungen Auskunftserteilungen – erfüllen zu können. Die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Löschung bezieht sich nicht nur auf die Daten, die in Informationssystemen oder in der Vorgangsbearbeitung oder -verwaltung gespeichert werden, sondern bestehen „speicherortunabhängig“.

Auskunftsverpflichtungen bestehen auch hinsichtlich der Daten, die aus externen Datenbeständen zum Zweck der Datenanalyse erhoben wurden und gespeichert werden. Insofern liegt eine zügige Löschung auch im Interesse der Polizei.

In Absatz 7 sollte die **Pflicht zur Löschung** der für einen besonderen automatisierten Datenabgleich nach **Absatz 1** zusammengeführten Daten unverzüglich nach Beendigung des Abgleichs aufgenommen werden (s.o.).

II. § 62b Absatz 1 – Anlassbezogene nachträgliche Fernidentifizierung

Noch nicht im Referentenentwurf vorgesehen war die nun in Absatz 1 formulierte Befugnis zur nachträglichen Fernidentifizierung mittels biometrischer Daten von Personen, zu denen identifizierende Angaben wie Bildaufzeichnungen oder Stimmproben polizeilich gespeichert sind.

Grundrechtsbetroffenheit und Eingriffsschwelle stehen dabei in einem krassen Missverhältnis. Die Generierung biometrischer Daten von zum Abgleich vorgesehener Personen stellt eine Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Daten dar (§ 4 SächsDSUG), die nur unter erhöhten Voraussetzungen zulässig ist.

Zwar sieht § 62b in den Absätzen 4 ff. Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen vor (vgl. § 4 Abs. 2 SächsDSUG). Die Eingriffsschwelle als Voraussetzung der Anwendung als solcher aber – Generierung biometrischer Daten aus polizeilich gespeicherten Bild- und Tonaufnahmen und deren Abgleich – soll bereits dann überschritten sein, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, soweit die kombinierte Maßnahme zur Identifizierung einer Person oder zur Gewinnung anderer Informationen über eine Person erforderlich ist.

Diese Eingriffsschwelle ist – neben Maßnahmen zur Abwehr einer abstrakten Gefahr – die niedrigste, die das im Polizeirecht aufweist. Die „öffentliche Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter einzelner Personen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (§ 4 Nr. 1 SächsPVDG) und wird bereits bei geringfügigsten Verstößen gegen gesetzliche Verbotsvorschriften und beispielsweise ehrverletzenden Äußerungen gegen andere Personen beeinträchtigt.

Eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird (§ 4 Nr. 3 Buchst. a SächsPVDG).

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit bestünde danach bereits in einem Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, völlig unabhängig davon, ob durch das Tun oder Unterlassen ein Rechtsgut konkret gefährdet wird.

Eine Verarbeitung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten unter dieser Voraussetzung ist bereits unverhältnismäßig.

Die Eingriffstiefe wird jedoch noch dadurch intensiviert, dass die für den Abgleich nutzbaren polizeilich gespeicherten Daten im Bereich der Gefahrenabwehr oftmals aus niedrighwelligen Erhebungsmaßnahmen und zum größten Teil von unbeteiligten Personen stammen, d.h. von Personen, die keinen zurechenbaren Anlass für die polizeiliche Verarbeitung gesetzt haben. Zu denken ist hier zuallererst an Bildaufzeichnungen aus polizeilichen Maßnahmen. Die in diesem Zusammenhang größten Datenmengen und mit großem Abstand meisten personenbezogenen Daten dürften durch polizeiliche Bildaufzeichnungen im Zusammenhang mit Versammlungen, mit Veranstaltungen, vor allem aber an videoüberwachten Kriminalitätsschwerpunkten (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 SächsPVDG) erhoben werden.

Die Datenerhebung nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 SächsPVDG ist nicht an die Erforderlichkeit zur Abwehr einer konkreten Gefahr gebunden, sondern allein aufgrund der abstrakten Gefährlichkeit des Ortes zulässig, an dem sich die betroffenen Personen bewegen, ohne selbst für auch nur ansatzweise eine Ursache für die Gefährlichkeit des Ortes oder eine konkrete Gefährdung von Rechtsgütern gesetzt zu haben.

§ 62b Absatz 1 erlaubt also im Ergebnis die biometrische Verarbeitung der Daten (Bilder) von einer Vielzahl von Personen, die sich völlig rechtstreu verhalten haben, um eine „einfache“ Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (s.o.).

Die Unverhältnismäßigkeit der Befugnis liegt damit auf der Hand, wird aber noch klarer, wenn man den Umstand berücksichtigt, dass Bildaufzeichnungen von Kriminalitätsschwerpunkten 30 Tage lang gespeichert und damit 30 Tage lang biometrisch aufbereitet und zu Abgleichszwecken nach Absatz 1 genutzt werden dürfen.

Aus diesen Gründen sollte Absatz 1 gestrichen oder stark begrenzt werden.

Eine deutliche Verkürzung der Speicherfrist für Bildaufzeichnungen nach § 57 in § 57 Abs. 11, die nach dem Entwurf 30 Tage umfasst, würde ebenso eingriffsmindernde Wirkung entfalten wie die Erhöhung der Eingriffsschwelle für die Maßnahme, indem der Abgleich beispielsweise nur für die Abwehr von Gefahren für gewichtige Rechtsgüter oder die Verhütung von schweren Straftaten erlaubt würde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die polizeiliche Praxis bereits seit einiger Zeit die gesetzliche Speicherfrist nicht ausschöpft, sondern Bildaufzeichnungen von Kriminalitätsschwerpunkten nach 96 Stunden gelöscht werden.

III. § 79b Abs. 3 – Nutzung Vorgangsverwaltungsdaten

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 erlaubt unter Beachtung der Grundsätze des § 79a Absatz 2 (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung) eine zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zu Zwecken der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert werden.

Damit entwertet sie die in § 79 Abs. 2 bestimmte enge Zweckbindung der für Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeicherten Daten nahezu vollständig. Das ist unverständlich und verfassungsrechtlich problematisch.

Die enge Zweckbindung nach § 79 Abs. 2 erklärt sich aus dem Umstand, dass Daten, die zu Zwecken der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert werden, in der Regel nicht (mehr) für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind und vielmehr (abstrakten) Verwaltungszwecken dienen. Regelmäßig wird es sich um Daten aus abgeschlossenen Vorgängen handeln, die mangels Erforderlichkeit für polizeiliche Aufgaben gerade nicht im Informationssystem der Polizei zur künftigen Verwendung (vorsorgende Speicherung nach §§ 80 ff.) gespeichert werden (dürfen). Ihr Status weist vielmehr Ähnlichkeiten mit Daten auf, die zu archivarischen Zwecken gespeichert werden.

Aus dieser schwachen Legitimation für die Speicherung von Daten zu Zwecken der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns ergibt sich die Notwendigkeit, die Verwendung der Daten für operative polizeiliche Zwecke im Rahmen der üblichen Aufgabenerfüllung strikt zu begrenzen. Diesem Erfordernis trägt § 79 Abs. 2 Rechnung. § 79b Abs. 3 aber hebt diese Zweckbindung auf und erlaubt die Verwendung der Daten allein unter Beachtung von § 79a Abs. 2.

Hier sollte, wie ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen, eine **Verwendung nur zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter** oder zur Verhütung schwerer Straftaten auf Anordnung der Behördenleitung erlaubt werden, wobei die im vorliegenden Entwurf bestimmte Beachtung von § 79a Abs. 2 ebenfalls zwingend erforderlich wäre, sodass erst ein kumulatives Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen die zweckändernde Verwendung von zu Zwecken der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeicherten Daten gestattete.

§ 94 – Kontrolle von Maßnahmen nach § 62a

Nach dem Entwurf ist eine regelmäßige Kontrolle von Maßnahmen nach § 62a Abs. 2 im Rahmen ihrer Prüfung nach § 94 Nr. 1 durch die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte nicht vorgesehen.

Das ist nicht nachvollziehbar, da es sich auch bei der automatisierten Datenanalyse nach § 62a Abs. 2 um eine eingriffsintensive Maßnahme handelt, wie in der Begründung selbst ausgeführt wird. Die Anwendungsvoraussetzungen in § 62a Abs. 2 belegen die besondere Eingriffsintensität ebenso wie die in § 74 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Benachrichtigungspflicht.

Eine Kontrolle dürfte auch mit Blick auf die nach § 62a Abs. 10 Nr. 6 durch Rechtsverordnung vorzunehmende Regelung über Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens unproblematisch möglich sein.

§ 94 Nr. 1 sollte daher um die Erwähnung von Maßnahmen nach § 62a Abs. 2 ergänzt werden.

Für die Beantwortung eventueller Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Ich bitte ferner darum, diese Stellungnahme auch den Sachverständigen für Anhörung des Gesetzentwurfs zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Juliane Hundert
Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD und BSW

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 8/6142 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. § 10 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
7. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und
8. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“.

2. Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen

(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
 - a) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
 - b) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden,
 - c) Verbindung zur gefährdeten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder
 - d) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 30. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.

(2) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.“

3. Nach Nummer 12 Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

,c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Einsatz von Waffen nach § 40 Absatz 4 Satz 2 immer über ein körpernah getragenes Aufzeichnungsgerät im Sinne des § 57 Absatz 4 zu erfassen. § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.‘

4. Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 45 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.‘

5. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“

bb) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. Befugnisse nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt.“

b) § 57a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(2) Die Polizei kann durch Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobene personenbezogene Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme zu Zwecken der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung verarbeiten, sofern dies unerlässlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, soweit es die Daten der Personen betrifft, die diese Gefahr verursachen, oder
2. zur Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten
 - a) Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung oder
 - b) vermissten Personen.“

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

dd) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“

ee) In Absatz 7 wird die Angabe „Das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „Die Staatsregierung“ ersetzt.

c) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „Bedeutung“ die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein automatisierter unverzüglicher Abgleich nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig mit anlassabhängig bestimmten Fahndungsbeständen über Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach § 60 oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Landes, den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 und § 47 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. auf Grund einer Gefahr für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

in den Sachfahndungsbeständen der Informationssysteme der Polizei und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 darf ein Abgleich nur mit den zu diesen Zwecken gespeicherte personenbezogenen Daten erfolgen. Im Übrigen sind die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche Kennzeichendaten zu beschränken, die für die jeweiligen Zwecke Bedeutung haben können. Der Abgleich darf nur mit vollständig erfassten Kennzeichen des Fahndungsbestandes erfolgen.“

6. In Nummer 16 wird § 61 Absatz 2 Satz 7 Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b oder d, gegen Aufenthaltsanordnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 oder gegen Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 Satz 3,“.

7. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) § 62a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird durch die folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zum Zweck eines besonderen automatisierten Datenabgleichs oder einer automatisierten Datenanalyse können eigene Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die

durch einen besonderen automatisierten Datenabgleich verarbeitet oder für eine automatisierte Datenanalyse zusammengeführt werden sollen, müssen nach § 81 gekennzeichnet sein. Von einer Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse sind ausgenommen:

1. personenbezogene Daten von Unbeteiligten aus der Vorgangsbearbeitung,
2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung oder durch eine Maßnahme nach § 57 Absatz 5 Satz 2 gewonnen wurden oder die nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangt wurden,
3. biometrische Daten.

Von einer Verarbeitung durch besonderen automatisierten Datenabgleich sind die in Satz 5 Nummer 2 und 3 bezeichneten Daten ausgenommen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Verkehrsdaten aus Funkzellenabfragen einbezogen werden.“

bb) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Satz ersetzt:

„(5) Der Einsatz selbstlernender Systeme ist nur zulässig

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach §100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder eine terroristische Straftat begangen werden soll und
 - b) die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.“

cc) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „da“ durch die Angabe „wenn“ ersetzt.

dd) Die Absätze 8 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Maßnahmen nach Absatz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Maßnahmen nach Absatz 2 sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete anzuordnen. Im Fall von Absatz 5 und 6 ist die Datenanalyse auf Antrag der Polizei richterlich anzuordnen. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. der Sachverhalt,
3. die Begründung und
4. das System, auf dessen Grundlage die automatisierte Datenanalyse erfolgen soll.

Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet ist. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach

Absatz 5 oder 6 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Zugang zu einem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken und es ist eine Zugriffskontrolle sicherzustellen. Für die Protokollierung von Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen sind, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Der Einsatz von Systemen, deren Entscheidungslogik nicht nachvollziehbar und überprüfbar offengelegt werden kann, ist unzulässig. Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist unzulässig.

(10) Die Staatsregierung hat das Nähere zum Verfahren zu Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:

1. technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung und Kennzeichnung der verarbeiteten Daten,
2. Kategorien für Suchbegriffe, nach denen die zusammengeführten Daten analysiert werden,
3. Strukturen zur Funktionsweise und Entscheidungslogik der Verarbeitungsprozesse,
4. technisch-organisatorische Anforderungen zur Gewährleistung der Speicherdauer des zusammengeführten Datenbestandes und der Prüfung nach Absatz 6,
5. Anforderungen an die Zugangsberechtigungen, die Zugriffskontrollen und die Protokollierung der Durchführung von Zugriffskontrollen,
6. Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens durch die anwendenden Polizeibediensteten,
7. verfahrensrechtliche Maßnahmen zum Zweck der Erkennung und Korrektur fehlerhafter Datenauswertung.“

b) § 62b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit anlassbezogen aus Daten zu Gesicht oder Stimme einer Person, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangt hat, biometrische Daten gewinnen und diese mit biometrischen Daten, die sie aus anderen bereits rechtmäßig in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten gewonnen hat, auf Übereinstimmungen abgleichen, soweit dies zur Identifizierung einer

Person oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person erforderlich ist. Der Abgleich muss zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sein. Aus dem Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangte Daten oder Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 nicht verwendet werden.“

- bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, oder“ durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen biometrischen Daten und die im Rahmen von Absatz 2 erhobenen öffentlich zugänglichen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 oder 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs und die zur Durchführung des Abgleichs gewonnenen und erhobenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.“

- 8. In Nummer 18 wird Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,“.

- 9. In Nummer 19 wird die Überschrift zu § 64 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 64

Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen, Verdeckter Ermittler und von V-Personen“.

- 10. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

- a) § 66 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

- bb) Absatz 2a wird zu Absatz 3.

- cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
- b) In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anbieter“ durch die Angabe „Anbieter von digitalen Diensten“ ersetzt.

11. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- a) § 73 Absatz 4 wird durch den folgende Absatz 4 ersetzt:

„(4) Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 können bei Gefahr im Verzug durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion getroffen werden; mit Ausnahme der Befugnis nach § 65 Absatz 4 auch durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete. Im Fall einer solchen Anordnung ist die richterliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden und bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 sowie nach § 62b Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden und die bereits gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird oder die Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. Abweichend von Satz 4 gelten für die Löschung von Daten, die durch die in Satz 3 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, die dort genannten Fristen.“

- b) In § 75 Absatz 2 Nummer 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

12. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

- a) § 79a wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „Verhütung“ die Angabe „oder Verfolgung“ eingefügt.

- bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eine Maßnahme nach § 65 Absatz 1 und 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder des § 57 Absatz 4 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Für die Weiterverarbeitung erlangter personenbezogener Daten, die durch einen Eingriff in informationstechnische Systeme durch die Polizei eines anderen Landes oder des Bundes erhoben wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.“

- b) § 79b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder der zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert worden sind, nach Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiterverarbeiten. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über die Datenverarbeitung gemäß Satz 1 zu unterrichten. Für die Weiterverarbeitung von Protokoll Daten gilt § 32 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.“

c) § 79c wird durch den folgenden § 79c ersetzt:

„§ 79c

Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten und dafür auch an Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Hierzu sind bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken zu verwenden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wurden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1, die durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht

erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden und die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 sind unzulässig.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zur Entwicklung, zum Testen und Trainieren von IT-Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der Europäischen Union liegen, wenn eine Verarbeitung bei der Polizei selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(5) Auftragsverarbeiter dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn die Polizei dem ausdrücklich zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat die Staatsregierung in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung die technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:

1. Art, Umfang und Anforderungen an die Qualität der zu verarbeitenden Daten,
2. den Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
3. Maßnahmen, die die Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung, das Training und das Testen von lernenden IT-Systemen sicherstellen,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2,
7. die Lösch- und Protokollierungspflichten sowie
8. die Entscheidungsträger.“

d) In § 80a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „Zeugen“ die Angabe „Zeuginnen und“ eingefügt.

e) In § 80c Satz 1 wird die Angabe „einer Person“ durch die Angabe „der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

f) § 80d wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres zwei Jahre,

b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre, bei Jugendlichen zwei Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,

4. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Erwachsenen zwei Jahre, bei Jugendlichen und Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,“.

bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Liegen bei Ablauf der nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Aussonderungsprüffrist weiterhin relevante Umstände vor oder sind neue relevante Umstände hinzugetreten, kann eine erneute Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt werden; anderenfalls sind die Daten zu löschen. In den Fällen des

1. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Aussonderungsprüffrist höchstens zweimal verlängert werden,

2. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a kann die Aussonderungsprüffrist um ein Jahr verlängert werden.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a darf die Aussonderungsprüffrist insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

13. In Nummer 36 wird in § 94 Nummer 1 die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 41 Absatz 3 wird gestrichen.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

„aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.“

3. Die bisherige Nummern 3 wird zu Nummer 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

5. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird gestrichen.

- III. Artikel 16 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11, 12 Buchstabe c und Nummer 12a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hier wird eine redaktionelle Korrektur umgesetzt und in § 10 Nummer 6 ein Hinweis der Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

Weiterhin wird in § 10 Nummer 8 die Angabe „Satz 1“ gestrichen, da Artikel 2 Absatz 1 GG keine Sätze aufweist.

Zu Nummer 2:

Im Zuge der Anhörung des Gesetzesentwurfes wurde deutlich, dass eine Verlängerung der Anordnungsfrist für Wohnungsverweise von 14 auf 30 Tage den Opferschutz deutlich verbessern würde. Diesem Umstand trägt die hier vollzogene Änderung Rechnung.

In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Die hier eingeführte Verpflichtung, bei der Nutzung des DEIG in Wohnungen die Bodycam angeschaltet haben zu müssen, dient der Nachvollziehbarkeit und Transparenz polizeilichen Handelns. Sie dient weiterhin der rechtssicheren Anwendung des neuen Einsatzmittels durch den Polizeibediensteten sowie der rechtlichen Absicherung von Personen, die ggf. vom Einsatz des DEIG betroffen sind.

Durch den Verweis auf die Geltung des § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Schwelle („dringende Gefahr“) zum grundsätzlichen Einsatz der Bodycam in Wohnungen auch bei einer etwaigen Benutzung des DEIG nicht unterschritten wird.

Zu Nummer 4:

Die Einfügung einer neuen Nummer 12a im Gesetzentwurf dient einer Folgeanpassung in § 45 Absatz 2 im Zuge der Änderungen durch Nummer 3.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57 Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“ Dieser dient der Klarstellung, dass der

offene Einsatz einer körpernah getragenen Kamera in Wohnungen nur zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erfolgen darf, nicht jedoch um eine anderweitige Aufzeichnung innerhalb des Wohnraums anzufertigen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57 Absatz 10 Satz 1 wurde außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt. Dies ist eine rechtsformliche Änderung, die zur besseren Verständlichkeit dient.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57a Absatz 2 Satz wird der Einschub „anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme“ eingefügt. Diese dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der hinreichenden Bestimmtheit, in dem die polizeilichen Datensysteme, mit denen die erhobenen personenbezogenen Daten bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung abgeglichen werden können, genauer bestimmt werden.

Zudem wird die Formulierung „unbedingt erforderlich“ in „unerlässlich“ geändert. Dies ist eine redaktionelle Änderung und dient der besseren Verständlichkeit.

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „tatsächlich und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr durch die Begehung einer terroristisch Straftat“ durch „zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird“ ersetzt. Dies erfolgt, um die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Echtzeit-Fernidentifizierung gemäß § 57a Absatz 2 Nummer 1 an die bestehende Rechtssystematik anzupassen.

Doppelbuchstabe cc)

In § 57a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung, welche den Satz, auf den in Absatz 2 verwiesen werden soll, konkretisiert.

Doppelbuchstabe dd)

In § 57a Absatz 4 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“. Die Ersetzung dient der Gewährleistung, dass Daten, die bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung gewonnen werden, für die Strafverfolgung zweckändernd weiterverarbeitet werden dürfen. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Doppelbuchstabe ee)

In § 57a Absatz 7 wird die Angabe „Das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „Die Staatsregierung“ ersetzt.

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, für die entsprechend § 58 Absatz 1 Nummer 5 eine automatisierte Kennzeichenerfassung durchgeführt werden kann, einen grenzüberschreitenden Bezug vorliegen muss, um eine solche Maßnahme veranlassen zu dürfen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird nach Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt. Die Einfügung erfolgt im Sinne der Rechtsförmlichkeit.

In § 58 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „vollständigen“ durch die Angabe „vollständig“ ersetzt. Die Ersetzung stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Nummer 6:

In § 61 Absatz 2 Nummer 3 wird ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Interquellen gestrichen. Durch diese Streichung und die sich daraus

ergebende Streichung des alten Satz 3 werden Internetdaten für den besonderen automatisierten Datenabgleich und die automatisierte Datenanalyse ausgeschlossen.

Doppelbuchstabe bb)

Die Neufassung des § 62a Absatz 5 setzt den Willen der Antragstellenden um, den Einsatz selbstlernende Systeme einzuschränken, in dem die neugeschaffenen Nummer 1 und 2 eigene Ermächtigungsvarianten darstellen und insoweit neben § 62a Absatz 2 Nummer 1 stehen. Die bisherigen Absatz 5 Nummer 1 und 2 werden in die Buchstaben a und b überführt.

Doppelbuchstabe cc)

In § 62a Absatz 6 erfolgt durch die Ersetzung des Wortes „da“ durch das Wort „wenn“ eine redaktionelle Korrektur.

Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität wird in § 62a Absatz 8 Satz 5 die Angabe „Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Erstellung eines Verhaltensprofils nach Absatz 6 nur zulässig,“ durch die Angabe „Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig“ ersetzt. Dies dient der Einführung des Richtervorbehalts für alle Formen der automatisierten Datenanalyse.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der Erstellung von Verhaltensprofilen wird in § 62a Absatz 9 Satz 1 und 2 die Protokollierung entsprechend auf Maßnahmen nach Absatz 6 erweitert.

Es erfolgt in Satz 2 zudem eine notwendige redaktionelle Anpassung, indem „ist“ durch „sind“ ersetzt wird.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der automatisierten Datenanalyse keine Systeme zum Einsatz kommen, deren zugrundeliegenden Entscheidungslogiken für Menschen nicht hinreichend nachvollziehbar sind, wird ein Satz 4 ergänzt.

Die Ergänzung des Satzes 5 dient dem expliziten Ausschluss des Anschlusses des IT-Systems ans Internet.

In §62a Absatz 10 wird die Angabe „Das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „Die Staatsregierung“ ersetzt.

Zudem wird die Angabe „Absätzen 2 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 2, 5 und 6“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß § 62a Absatz 6 auf der Befugnisnorm zur automatisierten Datenanalyse gemäß § 62a Absatz 2 aufbaut. Durch Ersetzung werden die Absätze, die durch die zu erlassende Rechtsordnung geregelt werden sollen, nun konsistent erfasst.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62b Absatz 1 erfolgt mit der Änderung der Angabe „zur Abwehr von Gefahren“ durch „zur Abwehr einer Gefahr“ eine verfassungsrechtlich erforderliche Anpassung, indem durch die Änderung klargestellt wird, dass es um eine Anforderung und keine Zielsetzung handelt.

Darüber hinaus wird die Angabe „oder zur Gewinnung anderer Informationen über eine Person“ mit der Angabe „oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person“ ersetzt. Dies dient zu Konkretisierung und Beschränkung der Erkenntnisfunktion auf die Identifikation der Person und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes.

Doppelbuchstabe bb)

Bei der Änderung von „oder“ in „und“ in § 62b Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Doppelbuchstabe cc)

Absatz 4 Satz 2 wird durch die Angabe „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“ Diese Änderung ist erforderlich für die Zulässigkeit der zweckändernden Verarbeitung zu Zwecken der Strafverfolgung. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Zu Nummer 8:

In § 63 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung: Die Angabe „erforderlich ist“ ist doppelt aufgeführt und wird daher hinter „geboten ist,“ gestrichen.

Zu Nummer 9:

In der Überschrift erfolgt eine redaktionelle Änderung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Die Angabe „§ 66 Absatz 2a“ wird durch die Angabe „§ 66 Absatz 3“ ersetzt.

Doppelbuchstabe bb)

Entsprechend eines Hinweises der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die Nummerierung von Absatz 2a durch die Nummerierung als Absatz 3 ersetzt.

Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung der Nummerierung der Absätze 3 bis 6, die zu den Absätzen 4 bis 7 werden, stellt eine Folgeanpassung dar.

Buchstabe b)

In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 11:

Buchstabe a)

In § 73 Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 73 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§62a Absatz 5“ durch die Angabe „§62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt. Hierdurch wird parallel zur Änderung in § 62a Absatz 8 für die Durchführung einer automatisierten Datenanalyse gemäß §62a Absatz 2 und die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß §62a Absatz 6 die Erforderlichkeit einer richterlichen Bestätigung ergänzt.

Buchstabe b)

Die Änderungen in § 75 Absatz 2 Nummern 12 und 13 durch die Ersetzung der Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ setzen Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung um.

Zu Nummer 12:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 79a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „oder Verfolgung“ ergänzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten auch zur Verfolgung und nicht nur zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgen kann.

Doppelbuchstabe bb)

In § 79a Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 57 Absatz 5a Satz 2“ und die Angabe „§ 57 Absatz 4 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch sollen die zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten, die durch einen Bodycam-Einsatz in Wohnungen erhoben werden, eingeschränkt sowie die hierfür geltenden Gefahrenschranken spezifiziert werden.

Buchstabe b)

§ 79b Absatz 3 wird vollständig ersetzt. Dies ist verfassungsrechtlich erforderlich, da die alte Fassung die differenzierende Bestimmung der §§ 80ff. außer Kraft setzte. Durch die Ersetzung wird sichergestellt, dass die Weiterverarbeitung zu präventiven Zwecken nur zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erfolgen darf und dass es hierfür eine Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion erforderlich ist. Zudem wird festgehalten, dass im Falle einer solchen Weiterverarbeitung die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte unverzüglich über die Maßnahme zu unterrichten ist.

Buchstabe c)

Im Zuge der Komplettersetzung des § 79 c wird die Weitergabe von polizeilich erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ausgeschlossen, um den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Entwicklung, dem Training oder Testen von IT-Systemen gerecht zu werden. Im gesamten § 79c wird deshalb die Angabe „an Dritte“ gestrichen. Das Ansinnen spiegelt sich zudem in der Streichung des § 79c Absatz 2 Satz 3 wider.

Des Weiteren erfolgt durch die Anfügung eines neuen Satzes nach § 79c Absatz 1 Satz 1 die Klarstellung, dass entsprechend des Grundsatzes der Datensparsamkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken ist.

In § 79c Absatz 1 wird nach Satz 4 ein neuer Satz eingefügt, der festhält, dass zur Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken verwendet werden sollen. Die Diversifizierung der Datengrundlage dient hierbei zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Sicherstellung, dass die Ausbildung von diskriminierenden Algorithmuslogiken ausgeschlossen wird.

In § 79c Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „durch den Einsatz von körpernah getragenen Geräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch wird dem besonderen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung Rechnung getragen, da ausgeschlossen wird, dass Aufnahmen, die durch den Einsatz von BodyCams in Wohnungen entstanden sind, bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen verwendet werden.

Der im Gesetzentwurf enthaltene § 79c Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Verwendung personenbezogener Daten zum Zweck der Entwicklung, des Training

und Testens von KI-Systemen ausgeschlossen. Da insbesondere bei der Entwicklung und dem Training von KI-Systemen die dort verwendeten Daten in das System eingehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt aus dem System wieder extrahiert werden können, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Verwendung personenbezogener Daten zu verzichten. Die Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten bleibt hiervon jedoch unbenommen. In § 79c Absatz 2 Satz 7 wird Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ sowie die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

In § 79c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der EU liegen“ ergänzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur Firmen als Auftragsverarbeiter in Frage kommen, welche den hohen KI- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union unterliegen. Dies trägt zur besseren Kontrolle der KI-Systeme und der Auftragsausführung bei. Zudem erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 79c Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „ausdrücklich“ ergänzt. Damit wird bekräftigt, dass die mögliche Nutzung der entwickelten KI-Systeme durch die Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke explizit der vorherigen Zustimmung durch die Polizei bedarf.

In § 79c Absatz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „die Staatsregierung“ und die Angabe „Verwaltungsvorschrift“ durch die Angabe „Rechtsverordnung“ ersetzt.

Buchstabe d)

In § 80a Absatz Nummer 1 wird eine sprachliche Harmonisierung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe e)

In § 80c wird die Angabe „Speicherung einer Person“ durch die Angabe „Speicherung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Buchstabe f)

Doppelbuchstabe aa)

In § 80d Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Kindern ab dem siebten Lebensjahr“ durch die Angabe „Kinder ab Vollendung des siebten Lebensjahres“ ersetzt. Dies dient die Klarstellung, dass das siebte Lebensjahr vollendet sein muss, was mit Ablauf des Tages vor dem siebten Geburtstag erfolgt. Andernfalls wären auch Sechsjährige von der Norm erfasst.

Doppelbuchstabe bb)

In Absatz 4 erfolgen redaktionelle Korrekturen im Sinne der korrekten Deklination des Wortes „Absatz“.

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie in Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a“ ersetzt. dies stellt eine redaktionelle Änderung dar, durch die der Verweis der entsprechenden Sätze korrigiert wird.

Zu Nummer 13:

In § 94 Nummer 1 wird die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass jede Form einer automatisierten Datenanalyse der Kontrolle der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten unterliegt.

Artikel 2

Zu Nummer 1:

Es wird eine neue Nummer 2 mit der Angabe „§ 41 Absatzes 3 wird gestrichen“ eingefügt, um eine Verschärfung der Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 2031 zu verhindern. Sie ist eine Folgeanpassung der Änderung in Artikel 1 Nummer 12 (siehe Artikel 1 Nummer 5 dieses Änderungsantrags), mit der der Einsatz des DEIG unter Einschaltung der Bodycam in Wohnungen geregelt wird.

Zu Nummer 2:

In der neuen Nummer 3 erfolgt eine Folgeanpassung im Zuge der Änderung in Artikel 1 Nummer 14 (siehe Nummer 6 dieses Änderungsantrags), durch welche die Angabe in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt wird.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 4:

In der neuen Artikel 2 Nummer 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung und die sich durch das Inkrafttreten von Artikel 2 ergebende veränderte Absatznummerierung in § 66 SächsPVDG.

Artikel 16

In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung im Zuge der Streichung des Absatz 4.

Im Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 11“ die Angabe „, 12 Buchstabe c und 12a“ eingefügt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassung, da Nummer 12 Buchstabe c) des Änderungsgesetzes die Einfügung eines § 41 Absatz 3 vorsieht, welche zeitgleich zur Einführung der DEIG-Regelung am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Bei Nummer 12a handelt es sich wiederum um eine Folgeanpassung im Zuge der Einfügung von Nummer 12. Durch die Harmonisierung der Fristen (31. Dezember 2031) wird Artikel 16 Absatz 4 gestrichen.

In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung, da durch die Streichung des Absatzes 4 der gesamte Artikel 2 am 31. Dezember 2031 außer Kraft treten wird.

Dresden, den 9. Juni 2026

Ronny Wähner, MdL

Obmann CDU-Fraktion

Albrecht Pallas, MdL

Obmann SPD-Fraktion

Bernd Rudolph, MdL

Obmann BSW-Fraktion

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, 8/6142

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Der Ausschuss für Inneres Kommunales und Sport möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Nummer 6 bis 8 werden durch folgende Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. Vorfeldstraftat: Straftatbestand, der Verhaltensweisen erfasst, die in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer konkreten oder konkretisierten Gefährdung oder Verletzung der geschützten Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter liegen können und entweder aufgrund ihrer abstrakten Gefährlichkeit oder als Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt sind; soweit dieses Gesetz Maßnahmen zur Verhinderung von Vorfeldstraftaten davon abhängig macht, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen, gilt, dass als Rechtsgut in diesem Sinne nur Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter in Betracht kommen, die ihrer Natur nach einer konkreten Gefährdung zugänglich sind, und dass unklare und unabgrenzbare Schutzrichtungen nicht genügen;
7. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung: Ordnungswidrigkeiten, bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt;
8. Kontakt- und Begleitperson: eine Person, die mit einer anderen Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt steht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie von der Vorbereitung einer solchen Straftat Kenntnis hat,
- b) sie aus der Tat Vorteile zieht oder
- c) die andere Person sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte.““

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „14. Tages“ durch die Angabe „30. Tages“ ersetzt.

c) Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„(3) Durch das Staatsministerium des Innern können Vorrichtungen für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen zugelassen werden, die darauf ausgerichtet sind, die betroffene Person zu überwältigen, ohne sie dabei tödlich zu verletzen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „von Spezialeinheiten“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen des Einsatzes von Vorrichtungen für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen durch Polizeibedienstete, die außerhalb von Spezialeinheiten zum Einsatz kommen, werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.““

d) Nach Nummer 16 wird folgende Nr. 16a eingefügt:

„16a. § 62 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist; eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine terroristische Straftat begangen werden soll.““

e) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

„§ 62a Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„a) zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von besonderem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,“

§ 62a Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.

§ 62b Absatz 2 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

„1. dies erforderlich ist zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, oder““

f) Nummer 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63 Absatz 2 Nr. 1 wird durch folgenden § 63 Absatz 2 Nr. 1 ersetzt:

„(2) die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,““

g) Nummer 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66 Absatz 1 Nr. 1. Wird wie folgt geändert:

„1. dies erforderlich ist zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, oder““

§ 67 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Erhebung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes durch die Polizei gilt § 66 Absatz 1 entsprechend. Die Erhebung von Verkehrsdaten und Nutzungsdaten kann sich auch auf Zeiträume vor deren Anordnung erstrecken. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen werden.““

h) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

„§ 70 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes), soweit dies auf Grund

einer konkreten Gefahr erforderlich ist für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt oder deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.““

i) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

„§ 74 Absatz 3 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

„1. ihr eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, entgegensteht,““

j) Nummer 28 wird wie folgt geändert:

„§ 79c wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder das Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wurden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Können diese Zwecke mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung des Trainings oder des Testens verarbeitet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von

personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden oder die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 ist unzulässig.

(3) Zur Entwicklung zum Testen und Trainieren von IT-Systemen mittels personenbezogener Daten dürfen Auftragsverarbeiter beteiligt werden, wenn eine Verarbeitung durch die Polizei selber nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dritte dürfen nur beteiligt werden, wenn eine Verarbeitung durch die Polizei selber auch unter Zuhilfenahme eines Auftragsverarbeiters nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(5) Auftrags- und Drittverarbeiter dürfen die zur Verfügung gestellten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle nicht für eigene Zwecke nutzen.

(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat das Staatsministerium des Innern in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Verwaltungsvorschrift technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:

1. Art, Umfang und Anforderungen an die Qualität der zu verarbeitenden Daten,
2. den Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
3. Maßnahmen, die die Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung, das Training und das Testen von lernenden IT-Systemen sicherstellen,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2,
7. die Lösch- und Protokollierungspflichten sowie
8. die Entscheidungsträger.““

k) Artikel 1 Nr. 30 wird wie folgt geändert:

„§ 84 Absatz 3 und 4 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

„(3) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
3. Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass geschädigte Personen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben,
4. Ermöglichung einer Kontaktaufnahme durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle mit einer geschädigten Person, bei der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Bedarf für eine Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besteht, oder
5. Verhütung häuslicher Gewalt durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle, soweit sie Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt erlangt hat.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Übermittlungen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 darf die Beratungsstelle die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, der geschädigten Person unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die geschädigte Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.

(4) Auf Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnisnahme der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der geschädigten Person überwiegen, oder““

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(a) wird gestrichen

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(aa) wird gestrichen

(bb) wird gestrichen

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Verbot darf sich örtlich höchstens auf einen Bereich von 200 Metern um die Einrichtung erstrecken und darf nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen.““

Begründung:

Zu 1 a)

Durch die von der Staatsregierung beabsichtigte Änderung im § 4 Nr. 5 würden die Straftatbestände des § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB („gefährliche Körperverletzungen (§ 224) oder Körperverletzungen (§ 223), die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügen“) und § 129a Abs. 2 Nr. 6 StGB („Straftaten nach § 310 Absatz 1 oder 2 oder § 328 Absatz 1 oder 2“), allesamt Straftatbestände des Strafgesetzbuches, im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne in Sachsen nicht mehr als terroristische Straftat erfasst. Es scheint nicht nachvollziehbar, warum auf Landesebene ein vom Bundesrecht abweichender Straftatenkatalog geschaffen werden soll, in dem bei der neu gefassten Begriffsbestimmung gerade diejenigen Straftatbestände weggelassen werden sollen, die für die aus Sicht des Antragstellers als terroristische Vereinigung einzustufende sog. „Antifa Ost“ – welche auch als „Hammerbände“ bekannt ist – typischen Straftatbestände nicht mit aufführt.

Zu 1 b)

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Wohnungsverweisungen bei häuslicher Gewalt von 14 auf 30 Tage soll den betroffenen Personen und ihren rechtlichen Vertretern mehr Zeit zur Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz einräumen. Die antragstellende Fraktion greift damit ein aus der polizeilichen Praxis bekanntes Defizit auf.

Zu 1 c) a)

Die Regelung soll klarstellen, dass Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. TASER) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft werden.

Zu 1 c) b)

Die Regelung soll den Einsatz von Mehrzweckpistolen zum Verschießen von Reizstoffen auch regulären Polizeikräften ermöglichen und nicht mehr ausschließlich Spezialeinheiten vorbehalten. Dies dient der Bewältigung der zunehmenden Gewalt durch Versammlungsteilnehmer bei Großversammlungen.

Zu 1 d)

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu 1 e)

Zu § 62a Absatz 2 Nr. 1:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu § 62a Absatz 4 Satz 7:

Die Streichung soll es ermöglichen, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 auch Verkehrsdaten von Funkzellenabfragen mit einzubeziehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird.

Zu § 62b Absatz 2 Nr. 1:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu 1 f)

Zu § 63 Absatz 2 Nr. 1:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu 1 g)

Zu § 66 Absatz 1 Nr. 1:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu § 67 Absatz 1 Satz 1:

Die Änderung korrigiert einen Schreibfehler.

Zu 1 h)

Zu § 70 Absatz 2:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnisse durch die Formulierung „einer konkreten Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu 1 i)

Zu § 74 Absatz 3 Nr. 1:

Die Beschränkung der Eingriffsbefugnis durch die Formulierung „eine konkrete Gefahr“ erfolgt aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechte der Bürger.

Zu 1 j)

Die beantragten Änderungen sollen gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die von der Polizei erhoben werden, den Datenverbund der Sächsischen Polizei nicht verlassen. Dies gilt auch dann, wenn die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert sind. Die antragstellende Fraktion hält dies für erforderlich, weil derzeit nicht absehbar ist, inwieweit und mit welchen Mitteln eine Re-Identifizierung der Daten möglich sein könnte und welche Unternehmen – einschließlich solcher mit Bezug zu ausländischen Technologieunternehmen – an der Entwicklung und dem Einsatz regelbasierter und lernender IT-Systeme beteiligt sein werden. Ziel ist der bestmögliche Schutz der Bürger vor Datenabfluss und Datenmissbrauch.

Zu 1 k)

In § 84 Absatz 3 und 4 wurden an den entsprechenden Stellen die Worte „betroffene Person“ durch die Worte „geschädigte Person“ ersetzt. Ein Herantreten an den vermeintlichen Täter durch Beratungsstellen kann erst erfolgen, wenn sich ein Tatverdächtiger oder Beschuldigter durch Gerichtsurteil tatsächlich als Täter erwiesen hat. Bis dahin gilt die Unschuldsvermutung.

Zu 2 a)

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion besteht kein Anlass, nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 16 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung automatisch die Formulierung „von Spezialeinheiten“ wieder einzuführen. Stattdessen sind nach Ablauf der Befristung die Ergebnisse der Evaluation auszuwerten und eine erneute Gesetzesänderung zu prüfen.

Zu 2 b)

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion besteht kein Anlass, die Regelung zur Ausweitung des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden ergänzenden Regelungen nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 16 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung automatisch aufzuheben. Stattdessen sollen nach Ablauf der Befristung die Auswirkungen der Gesetzesänderung evaluiert und gegebenenfalls eine erneute Gesetzesänderung geprüft werden.

Zu 3:

Die Änderung in § 33 Abs. 1 Satz 2 dient der verbesserten Prävention, damit sowohl die Verfügbarkeit als auch die Sichtbarkeit von Alkohol für Kinder und Jugendliche weiter reduziert werden. Hierdurch können alkoholbedingte Gesundheitsrisiken und somit sowohl langfristige gesellschaftliche Probleme wie Kosten reduziert werden.

Dresden, 09.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion

Drs 8/6142 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Artikel 13 Folgeänderung in der Sächsischen Vertretungsverordnung

Artikel 14 Folgeänderungen in der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung

Artikel 15 Folgeänderungen in der Sächsischen Straßenverkehrsrechtsverordnung

Gesamtvotum Artikel 7 bis 15: 16 : 2 : 0

Artikel 16 Inkrafttreten

ÄA CDU, SPD, BSW III: 10 : 8 : 0

Gesamtvotum Artikel 16 einschl. Änderungen: 10 : 8 : 0

Schlussabstimmung einschl. Änderungen: 10 : 8 : 0

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften	Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes	
Artikel 2 Weitere Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes	
Artikel 3 Änderung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes	
Artikel 4 Einschränkung von Grundrechten	
Artikel 5 Änderung des Sächsischen Kontrollgesetzes	
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen	
Artikel 7 Folgeänderung im Sächsischen Besoldungsgesetz	
Artikel 8 Folgeänderung im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz	
Artikel 9 Folgeänderung im Sächsischen Personalvertretungsgesetz	
Artikel 10 Folgeänderungen im Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetz	
Artikel 11 Folgeänderungen in der Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Artikel 12 Folgeänderung in der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung	
Artikel 13 Folgeänderung in der Sächsischen Vertretungsverordnung	
Artikel 14 Folgeänderungen in der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung	
Artikel 15 Folgeänderungen in der Sächsischen Straßenverkehrsrechtsverordnung	
Artikel 16 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes	Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), das durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), das durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 3 Tätigwerden der Polizei für die Polizeibehörden oder andere Stellen“.	
b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 12a Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme“.	
c) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 19 Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen“.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
d) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 57a Anwendungen zur automatisierten Verarbeitung von an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen offen erhobenen personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung“.	
e) Die Angabe zu § 59 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 59 (weggefallen)“.	
f) Die Angabe zu § 60 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 60 Ausschreibung von Personen und Sachen“.	
g) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 62a Anlassbezogener besonderer automatisierter Datenabgleich und anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Verordnungsermächtigung	
§ 62b Anlassbezogene nachträgliche Fernidentifizierung“.	
h) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 64 Einsatz einer V-Person, Verdeckte Ermittlerin und Verdeckter Ermittler“.	
i) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 66a Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation“.	
j) Die Angabe zu § 69 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
„§ 69 (weggefallen)“.	
k) Die Angabe zu § 71 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
„§ 71 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen“.	
l) Die Angabe zu § 72 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 72 (weggefallen)“.	
m) Die Angabe zu § 79 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
„§ 79 Befugnis zur Datenverarbeitung“.	
n) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 79a Zweckbindung, Zweckänderung, Hypothetische Datenneuerhebung	
§ 79b Weiterverarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken, zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, Weiterverarbeitung von Vorgangsverwaltungs- und Protokolldaten	
§ 79c Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen“.	
o) Die Angabe zu § 80 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
„§ 80 Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Verdächtigen und Anlasspersonen“.	
p) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 80a Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu Zeuginnen und Zeugen, Opfern, Hinweisgeberinnen und -gebern, Kontakt- und Begleitpersonen	
§ 80b Vorsorgende Speicherung von zu Gefahrenabwehrzwecken erhobenen Daten	
§ 80c Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu sonstigen Personen	
§ 80d Dauer der Speicherung, Aussonderungsprüffristen, Höchstspeicherfristen“.	
q) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 84a Öffentlichkeitsfahndung“.	
r) Die Angabe zu § 88 wird durch folgende Angabe ersetzt:	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 88 Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von besonders gefährdeten Veranstaltungen“.	
s) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 89a Datenübermittlung und -bereitstellung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierte Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977“.	
t) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 106a Ordnungswidrigkeiten“.	
2. § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:	2. un verändert
„§ 3	
Tätigwerden der Polizei für die Polizeibehörden oder andere Stellen	
Wird die Polizei gemäß § 2 Absatz 3 tätig, trifft sie die erforderlichen unverzüglichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 2 Absatz 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.“	
3. § 4 Nummer 5 bis 8 wird durch folgende Nummern 5 bis 9 ersetzt:	3. un verändert
„5. terroristische Straftat: die in § 129a Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, sofern die Begehung der Straftat dazu bestimmt ist,	
a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p>	
<p>c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen;</p>	
<p>die Straftat muss durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können;</p>	
<p>6. Vorfeldstraftat: Straftatbestand, der Verhaltensweisen erfasst, die in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer konkreten oder konkretisierten Gefährdung oder Verletzung der geschützten Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter liegen können und entweder aufgrund ihrer abstrakten Gefährlichkeit oder als Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt sind; soweit dieses Gesetz Maßnahmen zur Verhinderung von Vorfeldstraftaten davon abhängig macht, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen, gilt, dass als Rechtsgut in diesem Sinne nur Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter in Betracht kommen, die ihrer Natur nach einer konkreten Gefährdung zugänglich sind, und dass unklare und unabgrenzbare Schutzrichtungen nicht genügen;</p>	
<p>7. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung: Ordnungswidrigkeiten, bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt;	
8. Kontakt- und Begleitperson: eine Person, die mit einer anderen Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt steht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	
a) sie von der Vorbereitung einer solchen Straftat Kenntnis hat,	
b) sie aus der Tat Vorteile zieht oder	
c) die andere Person sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte.“	
4. § 10 Nummer 7 wird durch <i>folgende</i> Nummern 7 und 8 ersetzt:	4. § 10 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:
	„6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
„7. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und	7. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und
8. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 <i>Satz 1</i> in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik	8. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“.	Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“.
5. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:	5. un v e r ä n d e r t
„§ 12a	
Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme	
Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, technische Mittel gegen das System oder dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen nach Satz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Gefahrenerforschung einsetzen, soweit Anhaltspunkte die Möglichkeit einer Gefahr begründen. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“	
6. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 8 wird durch folgende Nummern 5 bis 9 ersetzt:	6. un v e r ä n d e r t
„5. wenn sie sich in einem Fahrzeug befindet, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist;	
6. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 2 Nummer 4 des Sächsischen Versammlungsgesetzes	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
oder gemäß § 31a des Sächsischen Polizeibehördengesetzes zu verhindern;	
<p>7. wenn sie sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, der von der Polizei bestimmt worden ist, um Straftaten im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung oder nach § 24 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 des Sächsischen Versammlungsgesetzes oder nach § 31a des Sächsischen Polizeibehördengesetzes zu verhindern, und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten dieser Art bevorstehen; die Bestimmung eines Kontrollbereichs darf höchstens für sieben Tage erfolgen sowie bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und der öffentlichen Bekanntgabe durch die anordnende Dienststelle; die öffentliche Bekanntgabe kann unterbleiben, wenn der Kontrollbereich nicht für länger als 48 Stunden bestimmt wird, sonst die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wäre und besondere gebietsbezogene Maßnahmen zu dieser Abgrenzung vorgenommen werden;</p>	
<p>8. wenn sie sich an Orten aufhält, für die durch Rechtsverordnung nach § 42 des Waffengesetzes das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes verboten oder beschränkt worden ist, oder</p>	
<p>9. zum Schutz privater Rechte.“</p>	
<p>7. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:</p>	<p>7. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 19	„§ 19
Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen	Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen
(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,	(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,
1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen sowie	1. un verändert
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,	2. un verändert
a) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,	
b) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden,	
c) Verbindung zur gefährdeten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder	
d) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.	
Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 14. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten	Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 30. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. <i>Kalendertages</i> nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.</p>	<p>Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.</p>
<p>(2) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.“</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 21</p>	
<p>Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot</p>	
<p>(1) Die Polizei kann zum Zweck der Verhütung von Straftaten einer Person für höchstens drei Monate untersagen, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person oder die Wahrnehmung anderer berechtigter Interessen beschränken. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten anderen</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich in bestimmten Bereichen aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb absehbarer Zeit eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begehen wird, oder	
2. das Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird.	
Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 kann die Polizei auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese von der Vorbereitung der drohenden Straftat Kenntnis haben, diese aus der Tat Vorteile ziehen werden oder die Person sich ihrer zur Begehung bedienen wird (Kontaktverbot). Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als zwei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 gilt im Übrigen Absatz 1 Satz 2 und 3.	
(3) Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht auf schriftlichen Antrag der Polizei. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Bei Gefahr im Verzug kann die	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn die Bestätigung durch das Gericht abgelehnt wird.</p>	
<p>(4) In dem schriftlichen Antrag nach Absatz 3 Satz 1 sind anzugeben:</p>	
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,</p>	
<p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie</p>	
<p>a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 2 Satz 1 eine Bezeichnung der Bereiche, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen, oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 2 Satz 1 eine Bezeichnung der Bereiche, an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf, und</p>	
<p>b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 Satz 3 eine Bezeichnung der Personen oder der Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich mit Name und Anschrift,</p>	
<p>3. der Sachverhalt sowie</p>	
<p>4. die Begründung.</p>	
<p>(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,	
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie	
a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 2 Satz 1 eine Bezeichnung der Bereiche, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen, oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 2 Satz 1 eine Bezeichnung der Bereiche, an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf, und	
b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 Satz 3 eine Bezeichnung der Personen oder der Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich mit Name und Anschrift, sowie	
3. die wesentlichen Gründe.	
(6) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen der Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“	
9. § 28 Nummer 6 und 7 wird durch folgende Nummern 6 bis 8 ersetzt:	9. u n v e r ä n d e r t
„6. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 oder 7 festgestellt werden darf oder die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist; die Durchsuchung kann sich	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
auch auf die in diesem Fahrzeug enthaltenen oder mit dem Fahrzeug verbundenen Sachen erstrecken,	
7. sie von einer Person mitgeführt wird, deren Identität nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5, 6 oder 7 festgestellt werden darf, oder	
8. es sich um ein Fahrzeug handelt, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist“.	
10. § 29 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	10. u n v e r ä n d e r t
„(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) darf eine Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 betreten und durchsucht werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.“	
11. § 40 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „von Spezialeinheiten“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen des Einsatzes von Vorrichtungen für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen durch Polizeibedienstete, die außerhalb von Spezialeinheiten zum Einsatz kommen, werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
12. § 41 wird wie folgt geändert:	12. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Das angewendete Mittel muss nach Art und Maß den jeweiligen Umständen, insbesondere dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der oder des Betroffenen angemessen sein.“	
b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(2) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen und die Maßnahme einschließlich deren Androhung ist über ein körpernah getragenes Aufzeichnungsgerät im Sinne des § 57 Absatz 4 zu erfassen, falls ein solches mitgeführt wird. Erfolgt die Anwendung innerhalb einer Wohnung, ist eine Aufzeichnung nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben der eigenen oder einer dritten Person zulässig. § 57 Absatz 6 bis 9 gelten mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 6 bis 8 entsprechend. Von der Androhung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.“</p>	
	c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
	<p>„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Einsatz von Waffen nach § 40 Absatz 4 Satz 2 immer über ein körpernah getragenes Aufzeichnungsgerät im Sinne des § 57 Absatz 4 zu erfassen. § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
	findet entsprechende Anwendung.“
	d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
	12a. In § 45 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.“
13. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Erwerbstätigkeit“ durch die Angabe „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.	13. un v e r ä n d e r t
14. Die §§ 57 und 58 werden durch die folgenden §§ 57, 57a und 58 ersetzt:	14. Die §§ 57 und 58 werden durch die folgenden §§ 57, 57a und 58 ersetzt:
„§ 57	„§ 57
Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung	Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung
(1) Die Polizei kann bei abstrakten Gefahren im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen unter freiem Himmel, die nicht dem Sächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, offen Übersichts- bildübertragungen anfertigen, wenn und soweit dies wegen der Größe der Veranstaltung oder Ansammlung oder der Unübersichtlichkeit der Lage zur Lenkung und Leitung eines Polizeieinsatzes im Einzelfall erforderlich ist. Eine Identifikation von Personen oder Aufzeichnung der Übertragung findet hierbei nicht statt.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen unter freiem Himmel, die nicht dem Sächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen erheben, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb absehbarer Zeit eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat begehen	(2) un v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
werden, durch die Personen, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden, oder dass von ihnen sonstige erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.	
(3) Die Polizei kann	(3) u n v e r ä n d e r t
1. an oder in den Objekten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder in deren unmittelbarer Nähe und	
2. auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, wenn nach polizeilich dokumentierten Tatsachen die Kriminalitätsbelastung dort gegenüber der des Gemeindegebiets deutlich erhöht ist (Kriminalitätsschwerpunkte),	
personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig Straftaten begangen werden, durch die Personen, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden.	
(4) Die Polizei kann zur Gefahrenabwehr durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten kurzzeitig in einem Zwischenspeicher für 60 Sekunden erfassen, soweit und solange dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. In Wohnungen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben der eigenen oder einer dritten Person erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Nach den Sätzen 1 und 2 erlangte Daten sind automatisiert nach	(4) Die Polizei kann zur Gefahrenabwehr durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten kurzzeitig in einem Zwischenspeicher für 60 Sekunden erfassen, soweit und solange dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. In Wohnungen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben der eigenen oder einer dritten Person erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufent-

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
60 Sekunden zu löschen, soweit die Voraussetzungen für eine Speicherung nach Absatz 5 nicht vorliegen.	haltszeit. Nach den Sätzen 1 und 2 erlangte Daten sind automatisiert nach 60 Sekunden zu löschen, soweit die Voraussetzungen für eine Speicherung nach Absatz 5 nicht vorliegen.
(5) Die Speicherung der nach Absatz 4 Satz 1 erlangten Daten über 60 Sekunden hinaus ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Speicherung der nach Absatz 4 Satz 2 erlangten Daten ist nur zulässig, wenn die in Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) In Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen, sind Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 unzulässig. Ergeben sich während der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 5 tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der eigenen oder dritten Person für Leib oder Leben möglich ist. Unterbleibt eine Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 2, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorliegen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine Maßnahme nach Satz 2 erlangt worden sind, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden und ist nach einem Jahr zu löschen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(7) Der Einsatz des technischen Mittels nach den Absätzen 4 und 5 ist durch einen optischen oder akustischen Warnhinweis besonders erkennbar zu machen und der Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 5 der betroffenen Person mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Der Einsatz des technischen Mittels und die Aufzeichnungen sind zum Zweck einer nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu dokumentieren.</p>	<p>(7) un verändert</p>
<p>(8) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 4 und 5 durch körpernah getragene Geräte sind verschlüsselt sowie manipulationsgesichert zu fertigen und aufzubewahren. Die angefertigten Bild- und Tonaufnahmen sind nach Ablauf von 30 Tagen zu löschen sowie daraus gefertigte Unterlagen zu vernichten, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung oder für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufgezeichneten Maßnahme oder der Aufzeichnung benötigt werden. Auf Antrag erhalten betroffene Personen Einsicht in die Aufzeichnung. Die betroffenen Personen sind über das Bestehen des Rechts auf Einsichtnahme zu informieren. Näheres zum Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift. Die weitere Verarbeitung der nach Absatz 5 Satz 2 erlangten Daten ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde und keine Inhalte erfasst wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. § 79a Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p>	<p>(8) un verändert</p>
<p>(9) Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p>(9) un verändert</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(10) Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung <i>evaluiert</i>. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.</p>	<p>(10) Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. Befugnisse nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt.</p>
<p>(11) Nach den Absätzen 2 und 3 erhobene Daten und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach 30 Tagen zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot erforderlich sind.</p>	<p>(11) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 57a</p>	<p>§ 57a</p>
<p>Anwendungen zur automatisierten Verarbeitung von an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen offen erhobenen personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Anwendungen zur automatisierten Verarbeitung von an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen offen erhobenen personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die Polizei kann bei Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in Echtzeit Anwendungen zur automatisierten Datenverarbeitung verwenden zur Erkennung und Auswertung von:</p>	<p>(1) Die Polizei kann bei Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in Echtzeit Anwendungen zur automatisierten Datenverarbeitung verwenden zur Erkennung und Auswertung von:</p>
<p>1. Bewegungsmustern, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten, oder</p>	<p>1. <i>unverändert</i></p>
<p>2. Mustern bezogen auf Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes, Messer und gefährliche Gegenstände.</p>	<p>2. <i>unverändert</i></p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Sofern Muster nach Satz 1 erkannt werden, prüft die Polizei unverzüglich, ob mit Straftaten von erheblicher Bedeutung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, kann die Polizei eine automatisierte Nachverfolgung der für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 verantwortlichen Personen durch ihre Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vornehmen. Die Polizei kann in Bezug auf die jeweils nachverfolgten Personen nach Satz 3 eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung von in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobenen personenbezogenen Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme durchführen, wenn eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben einer Person vorliegt, sofern die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise <i>unbedingt erforderlich</i> ist.</p>	<p>Sofern Muster nach Satz 1 erkannt werden, prüft die Polizei unverzüglich, ob mit Straftaten von erheblicher Bedeutung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, kann die Polizei eine automatisierte Nachverfolgung der für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 verantwortlichen Personen durch ihre Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vornehmen. Die Polizei kann in Bezug auf die jeweils nachverfolgten Personen nach Satz 3 eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung von in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobenen personenbezogenen Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme durchführen, wenn eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben einer Person vorliegt, sofern die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unerlässlich ist.</p>
<p>(2) Die Polizei kann durch Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobene personenbezogene Daten zu Zwecken der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung verarbeiten, sofern dies <i>unbedingt erforderlich</i> ist</p>	<p>(2) Die Polizei kann durch Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobene personenbezogene Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme zu Zwecken der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung verarbeiten, sofern dies unerlässlich ist</p>
<p>1. zur Abwehr einer <i>tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren</i> Gefahr durch die <i>Begehung</i> einer <i>terroristischen</i> Straftat, soweit es die Daten der Personen betrifft, die diese Gefahr verursachen, oder</p>	<p>1. zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, soweit es die Daten der Personen betrifft, die diese Gefahr verursachen, oder</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
2. zur Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten	2. un v e r ä n d e r t
a) Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung oder	
b) vermissten Personen.	
Soweit es sich bei der terroristischen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.	Soweit es sich bei der terroristischen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.
(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 sind zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sie dürfen sich nur gegen die Person richten, von der die Gefahr ausgeht oder nur auf eine Person beziehen, für die eine Gefährdungslage im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 besteht.	(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 sind zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sie dürfen sich nur gegen die Person richten, von der die Gefahr ausgeht oder nur auf eine Person beziehen, für die eine Gefährdungslage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 besteht.
(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten und die gewonnenen biometrischen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. § 79a findet keine Anwendung. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 1 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs sowie die zur Durchführung des Abgleichs erhobenen und gewonnenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurenlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis	(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten und die gewonnenen biometrischen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 1 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs sowie die zur Durchführung des Abgleichs erhobenen und gewonnenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich tech-

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.	nisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.
(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf schriftlichen Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen beauftragte Bedienstete. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. der Sachverhalt, insbesondere die einzelfallbezogenen bestimmten Tatsachen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 1 begründen,	
2. Umfang und Dauer der Maßnahme sowie	
3. die Begründung, insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.	
Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 ist auf höchstens sieben Tage zu befristen. Sie kann verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Jede Verlängerung ist auf höchstens sieben Tage zu befristen.	
(6) Der Zugang zu dem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 1 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken. Für die Protokollierung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 gilt § 75 Absatz 1 mit der	(6) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Maßgabe, dass die Datenverarbeitung vollständig zu protokollieren ist und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen ist, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über abgeschlossene Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 zu informieren. § 94 bleibt unberührt. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 oder Absatz 2 Satz 1 ist die Verwendung selbstlernender Systeme ausgeschlossen. Die Mitteilungspflichten nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 obliegen dem Polizeipräsidium für Service und IT. Soweit für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 oder Absatz 2 ein Hochrisiko-KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 eingesetzt wird, sind die Betreiberpflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu erfüllen. Den Jahresbericht nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 10 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat das Polizeipräsidium für Service und IT zu erstellen.</p>	
<p>(7) <i>Das Staatsministerium des Innern</i> hat das Nähere zum Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:</p>	<p>(7) Die Staatsregierung hat das Nähere zum Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:</p>
<p>1. die Anforderungen an die in den Abgleich einzubeziehenden biometrischen Daten,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das technische Verfahren,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Maßgaben zur Umsetzung und Absicherung der Vorgaben nach Absatz 4 zur Zweckbindung, zur Prüfung des Ergebnisses des Abgleichs und zur Löschung,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. die Anforderungen an die Qualitätsstandards des einzusetzenden Systems sowie	4. un v e r ä n d e r t
5. die Vorgaben zur Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Absatz 6 Satz 8.	5. un v e r ä n d e r t
§ 58	§ 58
Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung	Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung
<p>(1) Die Polizei kann durch den Einsatz technischer Mittel ohne Wissen der Person Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Informationen über Ort, Zeit und Fahrtrichtung automatisiert erheben mit dem Ziel des unmittelbar anschließenden automatisierten Abgleichs mit polizeilichen Datenbeständen</p>	<p>(1) Die Polizei kann durch den Einsatz technischer Mittel ohne Wissen der Person Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Informationen über Ort, Zeit und Fahrtrichtung automatisiert erheben mit dem Ziel des unmittelbar anschließenden automatisierten Abgleichs mit polizeilichen Datenbeständen</p>
1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, soweit dokumentierte Erkenntnisse eine solche Gefahr begründen,	1. un v e r ä n d e r t
2. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 3 in unmittelbarer Nähe zu den in § 15 Absatz 1 Nummer 3 genannten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder Objekten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen,	2. un v e r ä n d e r t
3. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung auf Bundesfernstraßen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Umfeld des Kontrollorts gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Straftaten von erheblicher Bedeutung durch überregional agierende Täter begangen werden sollen,	3. un v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung in der Nähe von Orten gemäß § 57 Absatz 3 Nummer 2, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, oder	4. un v e r ä n d e r t
5. in der unmittelbaren Nähe zu öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs oder im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort zum Zeitpunkt der Kontrolle Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.	5. in der unmittelbaren Nähe zu öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs oder im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort zum Zeitpunkt der Kontrolle Straftaten von erheblicher Bedeutung mit grenzüberschreitender Relevanz begangen werden sollen.
Maßnahmen nach § 60 sind unzulässig.	Maßnahmen nach § 60 sind unzulässig.
(2) Ein automatisierter unverzüglicher Abgleich nach Absatz 1 ist nur zulässig mit anlassabhängig bestimmten Fahndungsbeständen über Kennzeichen von Fahrzeugen, die	(2) Ein automatisierter unverzüglicher Abgleich nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig mit anlassabhängig bestimmten Fahndungsbeständen über Kennzeichen von Fahrzeugen, die
1. nach § 60 oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Landes, den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 und § 47 des Bundeskriminalamtgesetzes,	1. un v e r ä n d e r t
2. auf Grund einer Gefahr für Zwecke der Gefahrenabwehr,	2. un v e r ä n d e r t
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder	3. un v e r ä n d e r t
4. aus Gründen der Strafvollstreckung	4. un v e r ä n d e r t
in den Sachfahndungsbeständen der Informationssysteme der Polizei und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 darf ein Abgleich	in den Sachfahndungsbeständen der Informationssysteme der Polizei und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 darf ein Abgleich

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>nur mit den zu diesen Zwecken <i>gespeicherten</i> personenbezogenen Daten erfolgen. Im Übrigen sind die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche Kennzeichendaten zu beschränken, die für die jeweiligen Zwecke Bedeutung haben können. Der Abgleich darf nur mit <i>vollständigen</i> erfassten Kennzeichen des Fahndungsbestandes erfolgen.</p>	<p>nur mit den zu diesen Zwecken gespeicherte personenbezogenen Daten erfolgen. Im Übrigen sind die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche Kennzeichendaten zu beschränken, die für die jeweiligen Zwecke Bedeutung haben können. Der Abgleich darf nur mit vollständig erfassten Kennzeichen des Fahndungsbestandes erfolgen.</p>
<p>(3) Der Einsatz technischer Mittel im Sinne des Absatzes 1 ist zeitlich und örtlich zu begrenzen. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Einsatz solcher Mittel weder einzeln noch in der Kombination flächendeckend oder im Dauerbetrieb erfolgt. Liegt im Ergebnis des automatisierten Abgleichs nach Absatz 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist sie unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren. Liegt für das vollständig nach Absatz 1 erhobene Kraftfahrzeugkennzeichen keine Datenübereinstimmung vor, sind die erhobenen Daten sofort, technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde. Einzelerfassungen dürfen nicht zu einem Bewegungsbild zusammengeführt werden. Bei Datenübereinstimmung können die Daten nach Maßgabe des § 79a weiterverarbeitet werden. Datenerhebungen und Datenabgleiche dürfen nicht protokolliert werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Bei Datenübereinstimmung kann das betreffende Kraftfahrzeug angehalten und die Identität der in diesem angetroffenen Personen festgestellt werden. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Die</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Erkenntnisse, die der Maßnahme zugrunde liegen und die Fahndungsbestände, die zum Abgleich einbezogen werden, sind in der Anordnung zu dokumentieren.	
(6) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen des stationären Technikeinsatzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“	(6) u n v e r ä n d e r t
15. § 59 wird gestrichen.	15. u n v e r ä n d e r t
16. Die §§ 60 und 61 werden durch die folgenden §§ 60 und 61 ersetzt:	16. Die §§ 60 und 61 werden durch die folgenden §§ 60 und 61 ersetzt:
„§ 60	„§ 60
Ausschreibung von Personen und Sachen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen eines von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs oder die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines von ihr eingesetzten Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers in Fahndungssystemen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn die Maßnahme zur Verhütung der Straftat erforderlich ist und	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in absehbarer Zeit eine zumindest der Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder	
2. das Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begrün-	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
det, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird.	
Soweit es sich bei der Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.	
(2) Wird eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person, ein ausgeschriebenes amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen oder eine ausgeschriebene Sache bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dürfen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden	
1. im Fall der Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle Erkenntnisse über das Antreffen, die erlangten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Fahrzeugs und mitgeführte Sachen,	
2. im Fall der gezielten Kontrolle, zusätzlich zu den Erkenntnissen nach Nummer 1, solche aus § 27 Absatz 1 Nummer 6 und § 28 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 sowie	
3. im Fall der Ermittlungsanfrage die durch die Befragung der Person erlangten Erkenntnisse.	
(3) Ausschreibungen nach Absatz 1 dürfen für höchstens ein Jahr angeordnet werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Verlängerung von Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 2. Spätestens nach jeweils sechs Monaten hat die ausschreibende Polizei-	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>dienststelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausschreibung noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Ausschreibung erreicht oder kann er nicht erreicht werden, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.</p>	
<p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben:</p>	
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,</p>	
<p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p>	
<p>3. der Sachverhalt sowie</p>	
<p>4. die Begründung.</p>	
<p>§ 61</p>	<p>§ 61</p>
<p>Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p>	<p>Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p>
<p>(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. dies zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft,</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind,</p>	
<p>2. gegen die Person eine Maßnahme nach § 21 Absatz 2 angeordnet wird und Tatsachen die Annahme begründen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlich ist, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung der anlassgebenden Straftaten abzuhalten und Verstöße gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 zu verhüten,</p>	
<p>3. das Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird und die Maßnahme sie von deren Begehung abhalten soll.</p>	
<p>Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann mit Hilfe des von der Person mitgeführten technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 zur Erfüllung des Überwachungszwecks nicht ausreichend ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden</p>	<p>(2) Die Polizei kann mit Hilfe des von der Person mitgeführten technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 zur Erfüllung des Überwachungszwecks nicht ausreichend ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>werden. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden; dennoch erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen. Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zu folgenden Zwecken erforderlich ist:</p>	<p>werden. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden; dennoch erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen. Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zu folgenden Zwecken erforderlich ist:</p>
<p>1. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie von Straftaten gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen <i>nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe d oder nach § 21 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3,</i></p>	<p>3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b oder d, gegen Aufenthaltsanordnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 oder gegen Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 Satz 3,</p>
<p>4. zur Verfolgung einer Straftat nach § 106,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Soweit es sich bei den in Satz 7 Nummer 2 in Bezug genommenen Straftaten um Vorfeldstraftaten handelt, kann die Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür</p>	<p>Soweit es sich bei den in Satz 7 Nummer 2 in Bezug genommenen Straftaten um Vorfeldstraftaten handelt, kann die Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>vorliegen, dass eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt. Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 7 hat die Verarbeitung der Standortdaten automatisiert zu erfolgen. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Die in Satz 1 und Satz 2 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu Zwecken nach Satz 7 weiterverarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist gemäß § 32 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen.</p>	<p>vorliegen, dass eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt. Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 7 hat die Verarbeitung der Standortdaten automatisiert zu erfolgen. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Die in Satz 1 und Satz 2 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu Zwecken nach Satz 7 weiterverarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist gemäß § 32 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 94 zu löschen.</p>
<p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie durch das Gericht abgelehnt wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,</p>	
<p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Maßnahmen nach § 19 Absatz 1 oder § 21 Absatz 2 angeordnet worden sind,</p>	
<p>3. der Sachverhalt sowie</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. die Begründung.	
(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:	(5) un verändert
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,	
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie	
3. die wesentlichen Gründe.	
(6) Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ist die Erstellung eines Bewegungsbildes nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet wird. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Sie ist auf höchstens zwei Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als zwei Monate ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung noch vorliegen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	(6) un verändert
(7) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“	(7) un verändert
17. Nach § 62 werden die folgenden §§ 62a und 62b eingefügt:	17. Nach § 62 werden die folgenden §§ 62a und 62b eingefügt:

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 62a	„§ 62a
Anlassbezogener besonderer automatisierter Datenabgleich und anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Verordnungsermächtigung	Anlassbezogener besonderer automatisierter Datenabgleich und anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 79a zur Feststellung von Übereinstimmungen zwischen Daten gespeicherte personenbezogene Daten anlassbezogen zur Aufgabenerfüllung für die Dauer der Bearbeitung von Sachverhalten zweckgebunden zusammenführen, um anhand zielgerichteter Suchkriterien einen automatisierten Abgleich durchzuführen (besonderer automatisierter Datenabgleich). Für den besonderen automatisierten Datenabgleich dürfen nur personenbezogene Daten verwendet werden, die aus Anlass der Bearbeitung der Sachverhalte durch gezielte Abfragen aus den Dateisystemen der Polizei Sachsen erlangt wurden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Polizei kann darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 79a zur Gewinnung neuer Erkenntnisse gespeicherte personenbezogene Daten anlassbezogen automatisiert zusammenführen und mit weiteren nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsgrundlagen gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert nach vordefinierten Regeln verknüpfen, aufbereiten und auswerten (automatisierte Datenanalyse), soweit</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
1. dies erforderlich ist	
<p>a) zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von besonderem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
b) ein Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung droht und	
c) die automatisierte Datenanalyse erforderlich ist, um einen Schaden von den Rechtsgütern abzuwenden,	
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	
a) in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung gegen ein in Nummer 1 Buchstabe a genanntes Rechtsgut begangen wird und	
b) die automatisierte Datenanalyse zur Verhinderung dieser Straftat erforderlich ist, oder	
3. das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird.	
Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 und 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.	
(3) Die automatisierte Datenanalyse wird manuell ausgelöst und erfolgt auf der Grundlage von anlassbezogenen Suchbegriffen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt bezogen auf einen Anlassfall im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ergeben. Der Suchvorgang hat vorrangig an der Kategorie der betroffenen Person, die für die anlassgebende Rechtsgutgefährdung verantwortlich ist, anzusetzen. Die Polizei hat die durch die automatisierte Datenanalyse bereitgestellten Informationen abschlie-	(3) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>ßend zu bewerten und die erforderlichen weiteren Entscheidungen zu treffen.</p>	
<p>(4) Zum Zweck eines besonderen automatisierten Datenabgleichs oder einer automatisierten Datenanalyse können eigene Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern sowie <i>einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen</i> können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. <i>Ein unmittelbarer automatisierter Abgleich mit personenbezogenen Daten im Internet ist unzulässig.</i> Personenbezogene Daten, die durch einen besonderen automatisierten Datenabgleich verarbeitet oder für eine automatisierte Datenanalyse zusammengeführt werden sollen, müssen nach § 81 gekennzeichnet sein. Von einer Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse sind ausgenommen:</p>	<p>(4) Zum Zweck eines besonderen automatisierten Datenabgleichs oder einer automatisierten Datenanalyse können eigene Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die durch einen besonderen automatisierten Datenabgleich verarbeitet oder für eine automatisierte Datenanalyse zusammengeführt werden sollen, müssen nach § 81 gekennzeichnet sein. Von einer Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse sind ausgenommen:</p>
<p>1. personenbezogene Daten von Unbeteiligten aus der Vorgangsbearbeitung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung oder durch eine Maßnahme nach § 57 Absatz 5 Satz 2 gewonnen wurden oder die nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangt wurden, <i>und</i></p>	<p>2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung oder durch eine Maßnahme nach § 57 Absatz 5 Satz 2 gewonnen wurden oder die nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangt wurden,</p>
<p>3. biometrische Daten.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Von einer Verarbeitung durch besonderen automatisierten Datenabgleich sind die in Satz 5 Nummer 2 und 3 bezeichneten Daten ausgenommen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Verkehrsdaten aus Funkzellenabfragen einbezogen werden.</p>	<p>Von einer Verarbeitung durch besonderen automatisierten Datenabgleich sind die in Satz 5 Nummer 2 und 3 bezeichneten Daten ausgenommen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Verkehrsdaten aus Funkzellenabfragen einbezogen werden.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
(5) Der Einsatz selbstlernender Systeme ist <i>unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1</i> zulässig, <i>im Übrigen jedoch nur, wenn</i>	(5) Der Einsatz selbstlernender Systeme ist nur zulässig
1. <i>Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder eine terroristische Straftat begangen werden soll und</i>	1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. <i>die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.</i>	2. wenn
	a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach §100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder eine terroristische Straftat begangen werden soll und
	b) die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.
(6) Durch eine automatisierte Datenanalyse nach Absatz 2 darf ein Profil über das Verhalten einer Person nur im Zusammenhang mit einem anlassgebenden Sachverhalt erstellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person für eine Gefahr verantwortlich ist und das Verhaltensprofil erforderlich ist	(6) Durch eine automatisierte Datenanalyse nach Absatz 2 darf ein Profil über das Verhalten einer Person nur im Zusammenhang mit einem anlassgebenden Sachverhalt erstellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person für eine Gefahr verantwortlich ist und das Verhaltensprofil erforderlich ist
1. zur Abwehr einer Gefahr nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Verhütung einer Straftat nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, <i>da</i> mit weiteren entsprechenden Straftaten zu rechnen ist.	2. zur Verhütung einer Straftat nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn mit weiteren entsprechenden Straftaten zu rechnen ist.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Ein Verhaltensprofil darf höchstens den Zeitraum von einer Woche umfassen.</p>	<p>Ein Verhaltensprofil darf höchstens den Zeitraum von einer Woche umfassen.</p>
<p>(7) Die zum Zweck der automatisierten Datenanalyse anlassbezogen zusammengeführten Daten dürfen nur solange als Datenbestand gespeichert werden, wie dies für den Zweck der automatisierten Datenanalyse gemäß Absatz 2, 5 oder 6 erforderlich ist. Der Datenbestand ist unverzüglich zu löschen, wenn sich im Ergebnis der Datenanalyse keine neuen Erkenntnisse ergeben oder dessen weitere Speicherung für den Zweck der automatisierten Datenanalyse nicht mehr erforderlich ist. Spätestens drei Monate nach der Zusammenführung der personenbezogenen Daten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Speicherung des Datenbestandes noch vorliegen. Eine über Satz 3 hinausgehende Speicherung des Datenbestandes darf nur jeweils für eine Frist von 30 Tagen erfolgen. Soweit eine weitere Speicherung nach Satz 4 erfolgt, sind die Entscheidung und die maßgeblichen Gründe zu dokumentieren. Abweichend von der in Satz 3 bezeichneten Speicherfrist gilt für einen Datenbestand, der ausschließlich zum Zweck der Erstellung eines Verhaltensprofils nach Absatz 6 zusammengeführt wurde, eine Höchstspeicherfrist von 30 Tagen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Maßnahmen nach Absatz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Maßnahmen nach Absatz 2 sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete anzuordnen. Im Fall von Absatz 5 und 6 ist die Datenanalyse auf Antrag der Polizei richterlich anzuordnen. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>	<p>(8) Maßnahmen nach Absatz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Maßnahmen nach Absatz 2 sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete anzuordnen. Im Fall von Absatz 5 und 6 ist die Datenanalyse auf Antrag der Polizei richterlich anzuordnen. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
2. der Sachverhalt,	2. unverändert
3. die Begründung und	3. unverändert
4. das System, auf dessen Grundlage die automatisierte Datenanalyse erfolgen soll.	4. unverändert
<p><i>Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Erstellung eines Verhaltensprofils nach Absatz 6 nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet ist. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 5 oder 6 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend.</i></p>	<p>Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet ist. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 5 oder 6 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend.</p>
<p>(9) Der Zugang zu einem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach § 62a Absatz 2 und 5 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken und es ist eine Zugriffskontrolle sicherzustellen. Für die Protokollierung von Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 5 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen <i>ist</i>, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden.</p>	<p>(9) Der Zugang zu einem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken und es ist eine Zugriffskontrolle sicherzustellen. Für die Protokollierung von Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen sind, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Der Einsatz von Systemen, deren Entscheidungslogik nicht nachvollziehbar und überprüfbar offengelegt werden kann, ist unzulässig. Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist unzulässig.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
(10) <i>Das Staatsministerium des Innern</i> hat das Nähere zum Verfahren zu Maßnahmen nach den <i>Absätzen 2 und 5</i> durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:	(10) Die Staatsregierung hat das Nähere zum Verfahren zu Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:
1. technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung und Kennzeichnung der verarbeiteten Daten,	1. un v e r ä n d e r t
2. Kategorien für Suchbegriffe, nach denen die zusammengeführten Daten analysiert werden,	2. un v e r ä n d e r t
3. Strukturen zur Funktionsweise und Entscheidungslogik der Verarbeitungsprozesse,	3. un v e r ä n d e r t
4. technisch-organisatorische Anforderungen zur Gewährleistung der Speicherdauer des zusammengeführten Datenbestandes und der Prüfung nach Absatz 6,	4. un v e r ä n d e r t
5. Anforderungen an die Zugangsberechtigungen, die Zugriffskontrollen und die Protokollierung der Durchführung von Zugriffskontrollen,	5. un v e r ä n d e r t
6. Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens,	6. Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens durch die anwendenden Polizeibediensteten,
7. verfahrensrechtliche Maßnahmen zum Zweck der Erkennung und Korrektur fehlerhafter Datenauswertung.	7. un v e r ä n d e r t
§ 62b	§ 62b
Anlassbezogene nachträgliche Fernidentifizierung	Anlassbezogene nachträgliche Fernidentifizierung
(1) Die Polizei kann zur Abwehr <i>von Gefahren</i> für die öffentliche Sicher-	(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicher-

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>heit anlassbezogen aus Daten zu Gesicht oder Stimme einer Person, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangt hat, biometrische Daten gewinnen und diese mit biometrischen Daten, die sie aus anderen bereits rechtmäßig in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten gewonnen hat, auf Übereinstimmungen abgleichen, soweit dies zur Identifizierung einer Person oder zur <i>Gewinnung anderer Informationen über eine Person</i> erforderlich ist. Der Abgleich muss zur Abwehr <i>von Gefahren</i> für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sein. Aus dem Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangte Daten oder Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 nicht verwendet werden.</p>	<p>heit anlassbezogen aus Daten zu Gesicht oder Stimme einer Person, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangt hat, biometrische Daten gewinnen und diese mit biometrischen Daten, die sie aus anderen bereits rechtmäßig in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten gewonnen hat, auf Übereinstimmungen abgleichen, soweit dies zur Identifizierung einer Person oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person erforderlich ist. Der Abgleich muss zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sein. Aus dem Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangte Daten oder Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 nicht verwendet werden.</p>
<p>(2) Die Polizei kann anlassbezogen einen Abgleich gemäß Absatz 1 auch in der Weise vornehmen, dass sie aus öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet biometrische Daten gewinnt und diese mit biometrischen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten darf oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, automatisiert abgleichen, sofern</p>	<p>(2) Die Polizei kann anlassbezogen einen Abgleich gemäß Absatz 1 auch in der Weise vornehmen, dass sie aus öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet biometrische Daten gewinnt und diese mit biometrischen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten darf oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, automatisiert abgleichen, sofern</p>
<p>1. dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, <i>oder</i></p>	<p>1. dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, und</p>
<p>2. die Identifizierung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson, von der die Gefahr ausgeht, auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern</p>	<p>Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in absehbarer Zeit auf eine zumindest der Art nach konkretisierte Weise eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen wird, die sich gegen die Rechtsgüter nach Satz 1 Nummer 1 richtet, oder</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>Ein Abgleich der biometrischen Daten nach Satz 1 mit im Internet in Echtzeit übertragenen Video-, Ton- und Bilddateien ist ausgeschlossen. Soweit es sich bei der Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.</p>	<p>Ein Abgleich der biometrischen Daten nach Satz 1 mit im Internet in Echtzeit übertragenen Video-, Ton- und Bilddateien ist ausgeschlossen. Soweit es sich bei der Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen.</p>
<p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 dürfen sich nur gegen eine Person richten, von der die Gefahr ausgeht. Darüber hinaus dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 auch zur gezielten Suche nach einer Person durchgeführt werden, soweit deren in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Rechtsgüter gefährdet sind.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen biometrischen Daten und die im Rahmen von Absatz 2 erhobenen öffentlich zugänglichen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. § 79a findet keine Anwendung. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 oder 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren,</p>	<p>(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen biometrischen Daten und die im Rahmen von Absatz 2 erhobenen öffentlich zugänglichen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs und die zur Durchführung des Abgleichs gewonnenen und erhobenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.</p>	<p>1 oder 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs und die zur Durchführung des Abgleichs gewonnenen und erhobenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.</p>
<p>(5) Für die Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten gilt § 76 Absatz 1 und 5.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,</p>	
<p>2. die biometrischen Daten, die dieser Person zuzuordnen sind und die Daten, die zum Abgleich herangezogen werden sollen,</p>	
<p>3. der Sachverhalt sowie</p>	
<p>4. die Begründung, insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.</p>	
<p>Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen nach Absatz 2 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(7) Der Zugang zu dem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken. Für die Protokollierung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System zur Datenverarbeitung und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen ist, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über abgeschlossene Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren. § 94 bleibt unberührt. Für Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 ist die Verwendung selbstlernender Systeme ausgeschlossen. Soweit für Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Hochrisiko-KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 eingesetzt wird, sind die Betreiberpflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu erfüllen. Den Jahresbericht nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 10 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat das Polizeipräsidium für Service und IT zu erstellen.</p>	<p>(7) un verändert</p>
<p>(8) Das Staatsministerium des Innern hat nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten technisch-organisatorische Einzelheiten in einer zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift zu regeln und insbesondere zu bestimmen:</p>	<p>(8) un verändert</p>
<p>1. die Anforderungen an die in den Abgleich einzubeziehenden biometrischen Daten,</p>	
<p>2. das technische Verfahren,</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
3. die Maßgaben zur Umsetzung und Absicherung der Vorgaben nach Absatz 4 zur Zweckbindung, zur Prüfung des Ergebnisses des Abgleichs und zur Löschung,	
4. die Anforderungen an die Qualitätsstandards des einzusetzenden automatisierten Systems sowie	
5. die Vorgaben zur Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Absatz 7 Satz 5.“	
18. § 63 Absatz 2 wird durch folgenden § 63 Absatz 2 ersetzt:	18. § 63 Absatz 2 wird durch folgenden § 63 Absatz 2 ersetzt:
„(2) Personenbezogene Daten dürfen durch Maßnahmen nach Absatz 1 nur erhoben werden über:	„(2) Personenbezogene Daten dürfen durch Maßnahmen nach Absatz 1 nur erhoben werden über:
1. die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, <i>erforderlich ist</i> ,	1. die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen werden,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Personen, bei denen das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen werden, oder	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Kontakt- und Begleitpersonen der Personen nach den Nummern 2 und 3.	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“</p>	<p>Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“</p>
<p>19. § 64 wird durch folgenden § 64 ersetzt:</p>	<p>19. § 64 wird durch folgenden § 64 ersetzt:</p>
<p>„§ 64</p>	<p>„§ 64</p>
<p><i>Einsatz einer V-Person, Verdeckte Ermittlerin und Verdeckter Ermittler</i></p>	<p>Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen, Verdeckter Ermittler und von V-Personen</p>
<p>(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. von Polizeibediensteten, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln (Verdeckte Ermittlerin, Verdeckter Ermittler), oder</p>	
<p>2. einer Person, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (V-Person).</p>	
<p>(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende von Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern unerlässlich ist, dürfen Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen unter ihrer Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf nicht</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
durch ein über die Benutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.	
<p>(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass durch eine Maßnahme ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich bei der Durchführung einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist der Einsatz zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib, Leben oder die weitere Verwendung als Verdeckte Ermittlerin, verdeckter Ermittler oder als V-Person möglich ist. Unterbleibt die Unterbrechung, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, sobald zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Vor der Weitergabe von Informationen hat die Verdeckte Ermittlerin, der Verdeckte Ermittler oder die V-Person sowie deren polizeiliche Kontaktperson zu prüfen, ob durch die Information oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurde, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sind. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen worden sind, entscheidet die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten. Im Übrigen gilt § 76 Absatz 5. Gleiches gilt, wenn der Verdeckten Ermittlerin, dem Verdeckten Ermittler oder der V-Person Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt werden.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Als V-Person darf nicht angeworben und eingesetzt werden, wer	(5) un v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. minderjährig ist oder unter Betreuung steht (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches),	
2. nach § 53 oder § 53a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht,	
3. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder	
4. im Bundeszentralregister eingetragen ist mit einer Verurteilung, welche aufgrund einer mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist oder wegen eines Verbrechens, welches allein mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren geahndet wurde.	
(6) Die Zusammenarbeit mit einer V-Person ist zu beenden, wenn	(6) u n v e r ä n d e r t
1. der Einsatz nicht mehr erforderlich ist,	
2. die Person sich als ungeeignet erweist,	
3. die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begeht oder	
4. nachträglich ein Ausschlussgrund im Sinne des Absatzes 5 Nummer 2 eintritt.	
(7) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,	
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,	
3. der Sachverhalt und	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. die Begründung.	
Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.“	
20. In § 65 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Absatz 2 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 79a Absatz 2 und 4 Satz 1“ ersetzt.	20. un v e r ä n d e r t
21. Die §§ 66 bis 68 werden durch die folgenden §§ 66 bis 68 ersetzt:	21. Die §§ 66 bis 68 werden durch die folgenden §§ 66 bis 68 ersetzt:
„§ 66	„§ 66
Überwachung der Telekommunikation	Überwachung der Telekommunikation
(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen sowie deren noch innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegte Inhalte erheben. Die Maßnahme kann sich richten gegen eine Person	(1) un v e r ä n d e r t
1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist und wenn die Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,	
2. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat gemäß § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Nummer 1 richtet, begehen wird und im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für ein solches Rechtsgut vorliegen,	
3. deren Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird,</p>	
<p>4. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach den Nummern 1 bis 3 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzt, oder</p>	
<p>5. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach den Nummern 1 bis 3 bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser herrührende Mitteilungen weitergibt.</p>	
<p>Soweit es sich bei der in Satz 2 Nummer 2 und 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Datenerhebung ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	
<p>(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2a auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn</p>	<p>(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn</p>
<p>1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
(2a) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Absatz 2 darf sich nur gegen eine Person richten,	(3) unverändert
1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist und wenn die Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Existenz der Menschen berührt,	
2. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat gemäß § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Nummer 1 richtet, begehen wird und im Einzelfall auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für ein solches Rechtsgut vorliegen,	
3. deren Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird,	
4. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät eine Person nach den Nummern 1 bis 3 benutzt, oder	
5. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach den Nummern 1 bis 3 bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser herrührende Mitteilungen weitergibt.	
Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Vorfeldstrafat handelt, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>eine Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegen. Die Datenerhebung ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	
<p>(3) Bei Eingriffen nach Absatz 2 ist technisch sicherzustellen, dass</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und</p>	
<p>2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.</p>	
<p>Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.</p>	
<p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,</p>	
<p>2. die Rufnummer oder eine andere spezifische Kennung des zu überwachenden Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, sofern sich nicht aus Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zuzuordnen ist,</p>	
<p>3. im Fall des Absatzes 2 möglichst genau das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, und das technische Mittel,</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,	
5. der Sachverhalt sowie	
6. die Begründung.	
<p>(5) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 1 hat jeder Anbieter gemäß § 3 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes (Diensteanbieter) nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikationsverbindungen zu ermöglichen. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(6) Maßnahmen nach Absatz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>§ 66a</p>	<p>§ 66a</p>
<p>Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Für die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen durch die Polizei gilt § 66 Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>(2) Telekommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(3) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, kann die Telekommunikationsverbindung auch ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des betreffenden Anschlusses oder des Endgerätes unterbrochen oder verhindert werden, indem ein räumlicher Bereich, insbesondere eine Funkzelle, technisch blockiert wird.</p>	
<p>(4) Über die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen nach den Absätzen 1 und 3 sind die betroffenen Diensteanbieter zu informieren.</p>	
<p>(5) Die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:</p>	
<p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,</p>	
<p>2. soweit bekannt, die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu blockierenden Anschlusses oder des Endgerätes,</p>	
<p>3. im Fall des Absatzes 4 die Bezeichnung der Funkzelle oder des räumlichen Bereichs, in dem sich das zu blockierende Endgerät befinden soll,</p>	
<p>4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p>	
<p>5. der Sachverhalt sowie</p>	
<p>6. die Begründung.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Die Anordnung ist auf höchstens drei Tage zu befristen.	
(6) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 5 ist jeder Diensteanbieter verpflichtet, unverzüglich	
1. bestehende Telekommunikationsverbindungen bekannter, zur Telekommunikation nutzbarer Endgeräte zu unterbrechen oder dies von Beginn an zu verhindern, oder	
2. jede Telekommunikationsverbindung in einem bestimmten räumlichen Bereich technisch zu blockieren.	
Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.	
§ 67	§ 67
Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten	Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten
(1) Für die Erhebung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes durch die Polizei gilt § 66 Absatz 1 entsprechend. Die Erhebung von Verkehrsdaten und Nutzungsdaten kann sich auch auf Zeiträume vor deren Anordnung erstrecken. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen auch durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen werden.	(1) unverändert
(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:	(2) unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,	
2. die Rufnummer oder eine andere spezifische Kennung des zu ermittelnden Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes; eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder des Endgerätes ist ausreichend, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,	
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,	
4. der Sachverhalt sowie	
5. die Begründung.	
<p>(3) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 ist jeder Diensteanbieter und jeder Anbieter nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes verpflichtet, der Polizei die zu beauskunftenden Verkehrs- und Nutzungsdaten zu übermitteln. Die Daten sind unverzüglich auf dem von der Polizei bestimmten Weg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(3) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 ist jeder Diensteanbieter und jeder Anbieter von digitalen Diensten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes verpflichtet, der Polizei die zu beauskunftenden Verkehrs- und Nutzungsdaten zu übermitteln. Die Daten sind unverzüglich auf dem von der Polizei bestimmten Weg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.</p>
§ 68	§ 68
Identifizierung und Lokalisierung von Telekommunikationsgeräten	u n v e r ä n d e r t
(1) Für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. spezifischer Kennungen, insbesondere der Geräte- und Kartenummer von zur Telekommunikation nutzbaren Endgeräten oder	
2. des Standortes eines zur Telekommunikation nutzbaren Endgerätes	
gilt § 66 Absatz 1 entsprechend.	
<p>(2) Die Polizei kann, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Person oder einer gefährdeten Person, die einen Notruf über eine öffentlich bekannt gegebene Telefonnummer der Polizei ausgelöst hat, den Standort eines ihr zuzuordnenden mobilen Endgerätes ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Polizei von jedem Diensteanbieter im Sinne des § 3 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes jederzeit Auskunft über die für die Ermittlung des Standortes des Endgerätes erforderlichen Daten sowie dessen netzseitige Teilnehmerkennung und Gerätenummer verlangen. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.</p>	
<p>(3) Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Daten nach Absatz 1 dürfen nur zum Zweck des Datenabgleichs zur Ermittlung der spezifischen Kennung oder des Standortes des mobilen Endgerätes verwendet werden. Daten nach Absatz 2 dürfen nur zum Zweck des Datenabgleichs zur Ermittlung des Standortes des mobilen Endgerätes verwendet werden. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Daten unverzüglich zu löschen.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
(4) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf Antrag der Polizei. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:	
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,	
2. soweit bekannt, die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu ermittelnden Anschlusses oder des zu ortenden Endgerätes,	
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,	
4. der Sachverhalt sowie	
5. die Begründung.	
Maßnahmen nach Absatz 2 ordnen die Präsidentin oder der Präsident des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von diesen hierzu beauftragte Bedienstete an. Die Maßnahmen sind schriftlich anzuordnen und zu begründen. In der Anordnung sind insbesondere die zur Identifizierung der gefährdeten Person erforderlichen Daten und die Rufnummer oder eine andere spezifische Kennung des zu ortenden Endgerätes anzugeben, soweit diese Daten vorliegen.“	
22. § 69 wird gestrichen.	22. un verändert
23. Die §§ 70 und 71 werden durch die folgenden §§ 70 und 71 ersetzt:	23. un verändert
„§ 70	
Erhebung von Bestandsdaten	
(1) Die Polizei kann von einem Diensteanbieter oder einem Anbieter nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes Auskunft über Bestandsdaten verlangen gemäß	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) sowie	
2. § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes),	
sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn in den Fällen	
1. gemäß § 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Nutzung dieser Daten vorliegen,	
2. gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen und dies erforderlich ist zur Abwehr einer konkreten Gefahr für:	
a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,	
b) die sexuelle Selbstbestimmung,	
c) den Bestand des Bundes oder eines Landes oder	
d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes), soweit dies erforderlich ist für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt oder deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.</p>	
<p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht soweit die betroffene Person von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Nutzung der Daten bereits durch eine richterliche Anordnung gestattet wird oder ohne richterliche Anordnung erfolgen kann; das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür ist zu dokumentieren.</p>	
<p>(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat der Diensteanbieter oder jeder Anbieter nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.</p>	
<p>§ 71</p>	
<p>Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen</p>	
<p>(1) Die Polizei kann bei den nachfolgenden Maßnahmen Daten unter</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erheben:	
1. Datenerhebung nach § 56,	
2. offene Beobachtung mittels Bildübertragung nach § 57 Absatz 1,	
3. offene Beobachtung und Aufzeichnung mittels Bild- und Tonübertragung nach § 57 Absatz 2 und 3,	
4. Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel nach § 63 Absatz 1 und 2,	
5. Datenerhebung durch Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach § 65 Absatz 1 sowie	
6. Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Standorterhebung nach § 68 Absatz 2.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen ist auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme gesondert hinzuweisen.	
(2) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum offen Übersichtsbildübertragungen anfertigen, wenn dies für die Übersichtlichkeit der Lage zur Lenkung und Leitung von Verkehrsmaßnahmen und Unglücksfällen oder Verkehrsunfällen im Einzelfall erforderlich ist. Eine Identifikation von Personen oder Aufzeichnung der Übertragung ist unzulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(3) Soweit in den Fällen des Absatz 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen. Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
24. § 72 wird gestrichen.	24. un v e r ä n d e r t
25. Die §§ 73 bis 75 werden durch die folgenden §§ 73 bis 75 ersetzt:	25. Die §§ 73 bis 75 werden durch die folgenden §§ 73 bis 75 ersetzt:
„§ 73	„§ 73
Anordnung, gerichtliche Zuständigkeit	Anordnung, gerichtliche Zuständigkeit
(1) Für gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz gelten die folgenden Absätze, soweit nichts anderes bestimmt ist.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Anordnungen nach den §§ 57a und 60 bis 68 ergehen schriftlich und müssen den zugrunde liegenden Sachverhalt und die wesentlichen Gründe enthalten. Sie haben die von der Maßnahme betroffenen Personen oder Gegenstände sowie Art, Dauer und Umfang der Maßnahme zu bestimmen. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate zu befristen; eine Verlängerung durch das zuständige Gericht um jeweils nicht mehr als den Anordnungszeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Regelungen in § 57a Absatz 5 Satz 4 bis 6, § 60 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 62a Absatz 6 Satz 2, § 64 Absatz 7 Satz 2 sowie § 65 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 können bei Gefahr im Verzug durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion getroffen werden; mit Ausnahme der Befugnis nach § 65 Absatz 4 auch durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete. Im Fall einer	(4) Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 können bei Gefahr im Verzug durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion getroffen werden; mit Ausnahme der Befugnis nach § 65 Absatz 4 auch durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete. Im Fall einer

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>solchen Anordnung ist die richterliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden und bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 5 sowie nach § 62b Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden und die bereits gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird oder die Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. Abweichend von Satz 4 gelten für die Löschung von Daten, die durch die in Satz 3 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, die dort genannten Fristen.</p>	<p>solchen Anordnung ist die richterliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden und bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 sowie nach § 62b Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden und die bereits gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird oder die Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. Abweichend von Satz 4 gelten für die Löschung von Daten, die durch die in Satz 3 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, die dort genannten Fristen.</p>
<p>(5) Für polizeiliche Anordnungen nach den §§ 57a und 60 bis 68 gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 74</p>	<p>§ 74</p>
<p>Benachrichtigungspflichten</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Über eine Maßnahme sind nach deren Abschluss unverzüglich zu benachrichtigen:</p>	
<p>1. im Fall des § 57a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 die Zielperson,</p>	
<p>2. im Fall des § 58 die Personen, gegen die im Trefferfall gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 weitere Maßnahmen angeordnet wurden,</p>	
<p>3. im Fall des § 60</p>	
<p>a) die zur verdeckten Kontrolle, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Personen sowie</p>	
<p>b) die Personen, deren personenbezogene Daten infolge ei-</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
ner auf der Ausschreibung beruhenden Maßnahme übermittelt wurden,	
4. im Fall des § 62 die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Rasterfahndung erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,	
5. im Fall des § 62a Absatz 2, 5 oder 6 die Person, über die neue Erkenntnisse erlangt wurden oder ein Verhaltensprofil erstellt wurde,	
6. im Fall des § 62b Absatz 2 die Zielperson,	
7. im Fall des § 63	
a) die Zielperson und	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen,	
8. im Fall des § 64	
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen und	
c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Verdeckte Ermittlerin, der Verdeckte Ermittler oder die V-Person betreten hat,	
9. im Fall des § 65	
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie	
c) die Eigentümer und Bewohner der überwachten Wohnung,	
10. im Fall des § 66 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,	
11. im Fall des § 66a die Zielperson,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
12. im Fall der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 2 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,	
13. im Fall der Erhebung von Nutzungsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 2 der Nutzer,	
14. im Fall des § 68 die Zielperson, soweit sie nicht von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat, und	
15. im Fall des § 70 die Zielperson, sofern eine richterliche Anordnung der Bestandsdatenerhebung nach § 70 Absatz 3 erforderlich ist.	
Die Benachrichtigung hat die Angaben nach § 12 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu enthalten. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 6 hat die Benachrichtigung darüber hinaus über die Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems zu informieren.	
(2) Die Benachrichtigung einer Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, 12 oder 13, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleibt, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Eine Benachrichtigung unterbleibt, wenn die Feststellung der Identität aus den Gründen des § 75 Absatz 3 Satz 1 unterblieben ist.	
(3) Die Benachrichtigung wird zurückgestellt, sofern	
1. ihr eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, entgegensteht,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
2. der Zweck der Maßnahme durch sie gefährdet wird oder	
3. dadurch die Möglichkeit einer konkret absehbaren weiteren Verwendung der Verdeckten Ermittlerin, des Verdeckten Ermittlers oder der V-Person gewahrt bleibt.	
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Benachrichtigung nachzuholen. Wurde wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Zurückstellung; für das weitere Verfahren gilt § 101 Absatz 6 der Strafprozessordnung. Die Entscheidung hierüber und über die Zurückstellung gemäß Satz 1 ist mit Begründung zu dokumentieren.	
(4) Erfolgt die nach Absatz 3 zurückgestellte Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Über die Zurückstellung und ihre Dauer entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist oder wäre, in den übrigen Fällen das Gericht am Sitz der zuständigen Polizeidienststelle. Im Falle des § 65 darf die Dauer der Zurückstellung sechs Monate nicht überschreiten.	
(5) Eine Benachrichtigung der betroffenen Person kann mit richterlicher Zustimmung für eine längere Dauer zurückgestellt werden oder endgültig unterbleiben, wenn die Maßnahme	
1. für diese keine weiteren Folgen hatte, insbesondere, weil keine personenbezogenen Daten aufgezeichnet wurden und die Unterrichtung den Grundrechtseingriff weiter vertiefen würde,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
2. die betroffene Person nur unerheblich betroffen hat und anzunehmen ist, dass diese kein Interesse an einer Benachrichtigung hat, oder	
3. sich gegen die betroffene Person nicht gerichtet hat und	
a) überwiegende Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder	
b) deren Identität oder Aufenthaltsort nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.	
§ 75	§ 75
Besondere Protokollierungspflichten	Besondere Protokollierungspflichten
(1) Bei der Erhebung von Daten nach den §§ 57a, 58 und 60 bis 68 sowie nach § 70 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind zu protokollieren:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Zeitpunkt des Einsatzes (Beginn und Ende sowie Zeiten der Unterbrechung),	
2. die Bezeichnung des zur Datenerhebung eingesetzten Mittels,	
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und	
4. die Organisationseinheit, welche die Maßnahme durchführt.	
(2) Zu protokollieren sind auch:	(2) Zu protokollieren sind auch:
1. bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 die Personen, gegen die im Trefferfall weitere Maßnahmen angeordnet wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei Maßnahmen nach § 58 die Personen, gegen die im Trefferfall	2. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
nach § 58 Absatz 3 Satz 3 weitere Maßnahmen angeordnet wurden,	
3. bei Maßnahmen nach § 60 die ausgeschriebenen Personen und die Personen, deren personenbezogene Daten infolge einer auf der Ausschreibung beruhenden Maßnahme übermittelt wurden,	3. un verändert
4. bei Maßnahmen nach § 62	4. un verändert
a) die im Übermittlungersuchen nach § 62 Absatz 3 enthaltenen Merkmale und	
b) die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Rasterfahndung erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,	
5. bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 die Person, über die neue Erkenntnisse erlangt wurden oder über die ein Verhaltensprofil erstellt wurde,	5. un verändert
6. bei Maßnahmen nach § 62b Absatz 2 die Zielperson, gegen die im Trefferfall weitere Maßnahmen angeordnet wurden oder die Person, zu deren Schutz die Maßnahme erfolgte,	6. un verändert
7. bei Maßnahmen nach § 63 die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,	7. un verändert
8. bei Maßnahmen nach § 64	8. un verändert
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen und	
c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Verdeckte Ermittlerin, der Verdeckte Ermittler oder die V-Person betreten hat,	
9. bei Maßnahmen nach § 65	9. un verändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen,	
c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, und	
d) die Bezeichnung der überwachten Wohnung,	
10. bei Maßnahmen nach § 66 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,	10. un v e r ä n d e r t
11. bei Maßnahmen nach § 66a die Zielperson, im Fall von § 66a Absatz 3 die Zielperson und der räumliche Umfang der Maßnahme,	11. un v e r ä n d e r t
12. bei der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 2 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,	12. bei der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
13. bei Erhebung von Nutzungsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 2 der Nutzer,	13. bei Erhebung von Nutzungsdaten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 der Nutzer,
14. bei Maßnahmen nach § 68 die Zielperson und	14. un v e r ä n d e r t
15. bei Maßnahmen nach § 70 Absatz 1 Satz 2 die Zielperson.	15. un v e r ä n d e r t
(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 2 sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität und der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Dokumentation unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um die betroffene	(4) un v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Person nach § 74 Absatz 1 zu benachrichtigen und ihr oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 94 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.“</p>	
<p>26. In § 76 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 2“ ersetzt.</p>	<p>26. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>27. § 78 wird wie folgt geändert:</p>	<p>27. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 59, 62 bis 71“ durch die Angabe „§§ 62 bis 68 und 70“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „71“ durch die Angabe „70“ ersetzt.</p>	
<p>28. Die §§ 79 und 80 werden durch die folgenden §§ 79 bis 80d ersetzt:</p>	<p>28. Die §§ 79 und 80 werden durch die folgenden §§ 79 bis 80d ersetzt:</p>
<p>„§ 79</p>	<p>„§ 79</p>
<p>Befugnis zur Datenverarbeitung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsehen.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns speichern und ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(3) Soweit gesetzliche Regelungen die Einrichtung eines Informationsverbundes unter Beteiligung der Polizei vorsehen, kann sie nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten in Dateisystemen des Informationsverbundes verarbeiten.</p>	
<p>(4) Soweit zu einer Person bereits Daten vorhanden sind, kann die Polizei zu dieser Person auch personengebundene Hinweise verarbeiten, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei erforderlich sind, oder weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen. Soweit es sich hierbei um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten handelt, sind die Vorgaben des § 54 zu beachten.</p>	
<p>§ 79a</p>	<p>§ 79a</p>
<p>Zweckbindung, Zweckänderung, Hypothetische Datenneuerhebung</p>	<p>Zweckbindung, Zweckänderung, Hypothetische Datenneuerhebung</p>
<p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten, wenn dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift erforderlich ist</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und</p>	
<p>2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung oder Verfolgung derselben Straftaten.</p>	
<p>Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 und 2 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 vorliegen.	
(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist und wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift	(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist und wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift
1. mindestens	1. un v e r ä n d e r t
a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder verfolgt werden sollen oder	
b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und	
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze	2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
a) zur Verhütung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder	a) zur Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
b) zur Abwehr von in absehbarer Zeit drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.	b) un v e r ä n d e r t
Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften zur zweckändernden Weiterverarbeitung bleiben unberührt.	Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften zur zweckändernden Weiterverarbeitung bleiben unberührt.
(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten einer Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie beabsichtigt, die Begehung von Straftaten durch andere Personen zu unterstützen, zu fördern, vorzubereiten oder zu planen, zum Zweck der Gefahrenvorsorge weiterverarbeiten.	(3) un v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eine Maßnahme nach § 65 Absatz 1 und 2 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Für die Weiterverarbeitung erlangter personenbezogener Daten, die durch einen Eingriff in informationstechnische Systeme durch die Polizei eines anderen Landes oder des Bundes erhoben wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.</p>	<p>(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eine Maßnahme nach § 65 Absatz 1 und 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder des § 57 Absatz 4 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Für die Weiterverarbeitung erlangter personenbezogener Daten, die durch einen Eingriff in informationstechnische Systeme durch die Polizei eines anderen Landes oder des Bundes erhoben wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.</p>
<p>(5) Die Polizei kann der Identifizierung einer Person dienende Daten wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift auch dann zur Identifizierung dieser Person weiterverarbeiten, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllt sind.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 beachtet werden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
§ 79b	§ 79b
Weiterverarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken, zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, Weiterverarbeitung von Vorgangsverwaltungs- und Protokolldaten	Weiterverarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken, zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, Weiterverarbeitung von Vorgangsverwaltungs- und Protokolldaten
<p>(1) Die Polizei und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) können personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten, soweit eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und jeweils die berechtigten Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken nach Maßgabe des § 6 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes weiterverarbeiten.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation <i>polizeilichen Handelns gespeichert sind, nach Maßgabe des § 79a Absatz 2 weiterverarbeiten.</i> Für die Weiterverarbeitung von Protokolldaten gilt § 32 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.</p>	<p>(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder der zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert worden sind, nach Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiterverarbeiten. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über die Datenverarbeitung gemäß Satz 1 zu unterrichten. Für die Weiterverarbeitung von Protokolldaten gilt § 32 Absatz 1 des</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
	Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.
§ 79c	§ 79c
Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen	Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen, Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten und dafür auch an <i>Dritte oder Auftragsverarbeiter</i> übermitteln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder das Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wurden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben</p>	<p>(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten und dafür auch an Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Hierzu sind bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken zu verwenden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wur-</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.</p>	<p>den. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1, die durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.</p>
<p>(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. <i>Können diese Zwecke mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung des Trainings oder des Testens verarbeitet werden.</i> Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden <i>oder die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 ist unzulässig.</i></p>	<p>(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden und die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 sind unzulässig.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen zur Entwicklung, zum Testen und Trainieren von IT-Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, wenn eine Verarbeitung bei der Polizei <i>selber</i> nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. <i>An Dritte dürfen die Daten nur übermittelt</i></p>	<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen zur Entwicklung, zum Testen und Trainieren von IT-Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der Europäischen Union liegen, wenn eine Verarbeitung bei der</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p><i>werden, wenn eine Verarbeitung durch die Polizei auch unter Zuhilfenahme eines Auftragsverarbeiters nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist</i></p>	<p>Polizei selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.</p>
<p>(4) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) <i>Auftrags- und Drittverarbeiter</i> dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn die Polizei dem zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.</p>	<p>(5) Auftragsverarbeiter dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn die Polizei dem ausdrücklich zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.</p>
<p>(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat <i>das Staatsministerium des Innern</i> in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden <i>Verwaltungsvorschrift</i> technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:</p>	<p>(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat die Staatsregierung in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung die technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:</p>
<p>1. Art, Umfang und Anforderungen an die Qualität der zu verarbeitenden Daten,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. den Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
3. Maßnahmen, die die Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung, das Training und das Testen von lernenden IT-Systemen sicherstellen,	3. un verändert
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,	4. un verändert
5. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,	5. un verändert
6. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2,	6. un verändert
7. die Lösch- und Protokollierungspflichten sowie	7. un verändert
8. die Entscheidungsträger.	8. un verändert
§ 80	§ 80
Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Verdächtigen und Anlasspersonen	un verändert
(1) Die Polizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten erhoben oder erlangt hat, zur künftigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten vorsorgend speichern von:	
1. Verurteilten,	
2. Beschuldigten,	
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, und	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>4. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).</p>	
<p>Zu Personen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 darf eine vorsorgende Speicherung nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffene Person Straftaten begehen wird und gerade die Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten zu deren Verhütung oder Verfolgung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Zu den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen kann die Polizei vorsorgend speichern:</p>	
<p>1. die Grunddaten gemäß § 1 Absatz 1 der BKA-Daten-Verordnung vom 4. Juni 2010 (BGBl. I S. 716), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist,</p>	
<p>2. soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale gemäß § 1 Absatz 2 der BKA-Daten-Verordnung,</p>	
<p>3. personengebundene Hinweise nach § 79 Absatz 4 sowie</p>	
<p>4. die sachbearbeitende Polizeidienststelle und die Vorgangsnummer oder das Aktenzeichen,</p>	
<p>5. die Tatzeiten und Tatorte sowie</p>	
<p>6. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können weitere personenbezogene Daten gemäß § 2 der BKA-Daten-Verordnung vorsorgend gespeichert werden. Von Personen nach Absatz 1 Satz 2 können, soweit erforderlich, weitere personenbezogene Daten gespeichert werden.</p>	
<p>(3) Wird eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie oder ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, sind die Daten zu löschen, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.</p>	
<p>(4) Für die weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 gilt § 79a Absatz 2.</p>	
<p>§ 80a</p>	<p>§ 80a</p>
<p>Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu Zeuginnen und Zeugen, Opfern, Hinweisgeberinnen und -gebern, Kontakt- und Begleitpersonen</p>	<p>Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu Zeuginnen und Zeugen, Opfern, Hinweisgeberinnen und -gebern, Kontakt- und Begleitpersonen</p>
<p>(1) Die Polizei kann, soweit es zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen vorsorgend speichern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p>	<p>(1) Die Polizei kann, soweit es zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen vorsorgend speichern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p>
<p>1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,</p>	<p>1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen,</p>
<p>2. sie als Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. es sich um Hinweisgeberinnen und -geber und sonstige Auskunftspersonen handelt oder</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. es sich um Kontakt- und Begleitpersonen der Personen nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 handelt.	4. un v e r ä n d e r t
Die vorsorgende Speicherung zu Personen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 darf ohne Einwilligung der Person nur dann erfolgen, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.	Die vorsorgende Speicherung zu Personen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 darf ohne Einwilligung der Person nur dann erfolgen, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.
(2) Zu Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dürfen nur die in § 80 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Daten vorsorgend gespeichert werden sowie die Angabe, in Bezug auf welche Eigenschaft der Person im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und in Bezug auf welchen Sachverhalt die vorsorgende Speicherung der Daten erfolgt. Zu Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dürfen nur die in § 80 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 bezeichneten Daten vorsorgend gespeichert werden.	(2) un v e r ä n d e r t
§ 80b	§ 80b
Vorsorgende Speicherung von zu Gefahrenabwehrzwecken erhobenen Daten	un v e r ä n d e r t
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben oder erlangt hat	
1. zu gefährdeten, hilflosen oder vermissten Personen vorsorgend speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wegen der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die vorsorgende Speicherung der Daten zur Abwehr einer Gefahr für die betroffene Person erforderlich ist, oder	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>2. zu Anlasspersonen vorsorgend speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden und die vorsorgende Speicherung der Daten zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p>	
<p>Zu Personen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen die in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten sowie der Bezugssachverhalt, zu Personen nach Satz 1 Nummer 2 die in § 80 Absatz 2 bezeichneten Daten vorsorgend gespeichert werden.</p>	
<p>(2) Für die weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 79a Absatz 1, für die weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt § 79a.</p>	
<p>§ 80c</p>	<p>§ 80c</p>
<p>Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu sonstigen Personen</p>	<p>Vorsorgende Speicherung von personenbezogenen Daten zu sonstigen Personen</p>
<p>Zu Personen nach den §§ 80 bis 80b können Daten von Erziehungsberechtigten, Vormündern und Bewährungshelferinnen und -helfern (sonstige Personen) vorsorgend gespeichert werden, soweit dies im Zusammenhang mit der vorsorgenden Speicherung <i>einer Person</i> nach den §§ 80 bis 80b erforderlich ist. Die Speicherung der Daten sonstiger Personen darf nicht recherchefähig erfolgen. Zu sonstigen Personen dürfen vorsorgend gespeichert werden nur der Name, das Geburtsdatum, Adressdaten und Daten zur Erreichbarkeit sowie die Angabe, in Bezug auf welche Eigenschaft der Person im Sinne von Satz 1 und in Bezug auf welchen Sachverhalt deren Speicherung erfolgt. Für die weitere Verarbeitung der Daten nach Satz 1 gilt § 79a Absatz 2.</p>	<p>Zu Personen nach den §§ 80 bis 80b können Daten von Erziehungsberechtigten, Vormündern und Bewährungshelferinnen und -helfern (sonstige Personen) vorsorgend gespeichert werden, soweit dies im Zusammenhang mit der vorsorgenden Speicherung der personenbezogenen Daten nach den §§ 80 bis 80b erforderlich ist. Die Speicherung der Daten sonstiger Personen darf nicht recherchefähig erfolgen. Zu sonstigen Personen dürfen vorsorgend gespeichert werden nur der Name, das Geburtsdatum, Adressdaten und Daten zur Erreichbarkeit sowie die Angabe, in Bezug auf welche Eigenschaft der Person im Sinne von Satz 1 und in Bezug auf welchen Sachverhalt deren Speicherung erfolgt. Für die weitere Verarbeitung der Daten nach Satz 1 gilt § 79a Absatz 2.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
§ 80d	§ 80d
Dauer der Speicherung, Aussonderungsprüffristen, Höchstspeicherfristen	Dauer der Speicherung, Aussonderungsprüffristen, Höchstspeicherfristen
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der konkreten Aufgabe und des Zwecks, zu dem sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Hierzu sind Fristen festzulegen, zu denen spätestens zu prüfen ist, ob die Speicherung für die Erfüllung der Aufgaben noch erforderlich ist (Aussonderungsprüffristen). Die Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen drei Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten und beginnen an dem Tag, an dem die Polizei Kenntnis von dem Ereignis erlangt hat. Soweit die weitere Speicherung der Daten erforderlich ist, sind die Gründe hierfür und die Dauer der bestimmten Aussonderungsprüffrist zu dokumentieren.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei der Festlegung von Aussonderungsprüffristen für gemäß § 80 vorsorgend gespeicherte personenbezogene Daten sind insbesondere die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftat und die Herkunft der Daten zu berücksichtigen.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Aussonderungsprüffristen für vorsorgend gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nicht überschreiten in Bezug auf Personen nach:</p>	<p>(3) Die Aussonderungsprüffristen für vorsorgend gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nicht überschreiten in Bezug auf Personen nach:</p>
<p>1. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre,</p>	1. un v e r ä n d e r t
<p>2. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2</p>	2. un v e r ä n d e r t
<p>a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen vier Jahre,	
b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre und bei Jugendlichen zwei Jahre,	
3. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	3. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3
a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre und bei Kindern ab <i>dem siebten Lebensjahr</i> zwei Jahre,	a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres zwei Jahre,
b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre, bei Jugendlichen zwei Jahre und bei Kindern ab <i>dem siebten Lebensjahr</i> ein Jahr,	b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre, bei Jugendlichen zwei Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,
4. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Erwachsenen zwei Jahre, bei Jugendlichen und Kindern ab <i>dem siebten Lebensjahr</i> ein Jahr,	4. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Erwachsenen zwei Jahre, bei Jugendlichen und Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,
5. § 80a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, soweit die Speicherung	5. un v e r ä n d e r t
a) ohne Einwilligung erfolgt ist, ein Jahr,	
b) mit Einwilligung erfolgt ist, bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen drei Jahre,	
6. § 80a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Bezug auf	6. un v e r ä n d e r t
a) schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
b) sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre und bei Jugendlichen zwei Jahre,	
7. § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für vermisste Personen fünf Jahre und für hilflose oder gefährdete Personen zwei Jahre,	7. un verändert
8. § 80c zwei Jahre.	8. un verändert
Abweichend von der in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bestimmten Frist gilt, dass im Fall einer Erstspeicherung diese bei Erwachsenen nicht länger als drei Jahre und bei Jugendlichen nicht länger als zwei Jahre betragen darf. Die Aussonderungsprüffristen nach Satz 1 beginnen an dem Tag, an dem die vorsorgende Speicherung erfolgt ist, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.	Abweichend von der in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bestimmten Frist gilt, dass im Fall einer Erstspeicherung diese bei Erwachsenen nicht länger als drei Jahre und bei Jugendlichen nicht länger als zwei Jahre betragen darf. Die Aussonderungsprüffristen nach Satz 1 beginnen an dem Tag, an dem die vorsorgende Speicherung erfolgt ist, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.
(4) Liegen bei Ablauf der nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Aussonderungsprüffrist weiterhin relevante Umstände vor oder sind neue relevante Umstände hinzugetreten, kann eine erneute Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt werden; anderenfalls sind die Daten zu löschen. In den Fällen des	(4) Liegen bei Ablauf der nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Aussonderungsprüffrist weiterhin relevante Umstände vor oder sind neue relevante Umstände hinzugetreten, kann eine erneute Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt werden; anderenfalls sind die Daten zu löschen. In den Fällen des
1. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Aussonderungsprüffrist höchstens zweimal verlängert werden,	1. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Aussonderungsprüffrist höchstens zweimal verlängert werden,
2. Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a kann die Aussonderungsprüffrist um ein Jahr verlängert werden.	2. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a kann die Aussonderungsprüffrist um ein Jahr verlängert werden.
In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a darf die Aussonderungsprüffrist insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.	In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a darf die Aussonderungsprüffrist insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.
(5) Das Staatsministerium des Innern hat das Nähere zum Verfahren in	(5) un verändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zu regeln und insbesondere zu bestimmen:	
1. von der vorsorgenden Speicherung ausgenommene Sachverhalte,	
2. Anforderungen an die erforderliche Prüfung, die Zulässigkeit und den Umfang der vorsorgenden Speicherungen nach den §§ 80 bis 80c,	
3. Anforderungen an die erstmalige Festsetzung, die Verlängerung und an Ausnahmen von der Verlängerung von Aussonderungsprüffristen nach den Absätzen 2 bis 4,	
4. bestehende Lösungsverpflichtungen,	
5. Anforderungen an die Dokumentationspflichten der Entscheidung, die der vorsorgenden Speicherung zugrunde liegt, und zur Bestimmung und Verlängerung von Aussonderungsprüffristen,	
6. ein Verfahren, das durch technische und organisatorische Vorkehrungen die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an	
a) die vorsorgende Speicherung,	
b) die Festsetzung und die Verlängerung von Aussonderungsprüffristen,	
c) die Einhaltung von Lösungsverpflichtungen und	
d) die Einhaltung von Dokumentationspflichten	
gewährleistet.“	
29. § 81 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„Verhütung“ die Angabe „oder Verfolgung“ eingefügt.	
b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.	
30. Die §§ 83 und 84 werden durch die folgenden §§ 83, 84 und 84a ersetzt:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 83	„§ 83
Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe	u n v e r ä n d e r t
Übermittlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes haben zu unterbleiben,	
1. wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder	
2. besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.	
Die Datenübermittlung unterbleibt darüber hinaus,	
1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,	
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,	
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch steht; die verantwortliche Polizeidienststelle hat die Entscheidung auf der Grundlage der vom Bundeskriminalamt gemäß § 28 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes zu führenden Aufstellung über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in Drittstaaten zu treffen.</p>	
<p>§ 84</p>	<p>§ 84</p>
<p>Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Polizei kann unter Beachtung des § 79a Absatz 1 an die Polizeidienststellen anderer Länder oder des Bundes personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist, gelten die Anforderungen des § 79a Absatz 2 und 4.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann an andere Stellen als die Behörden nach Absatz 1 personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erlangt hat, übermitteln, soweit dies</p>	
<p>1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder</p>	
<p>2. zulässig und erforderlich ist</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben,	
b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung oder zum Strafvollzug,	
c) zum Zweck der Gefahrenabwehr an die für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen,	
d) zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle, soweit durch besondere gesetzliche Regelung ein Datenübermittlungsersuchen vorgesehen ist und die Übermittlung der Daten durch die Polizei zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder	
e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.	
Soweit die Datenübermittlung durch die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt, gelten die Anforderungen des § 79a Absatz 1; soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist, gelten die Anforderungen des § 79a Absatz 2 und 4.	
(3) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur	
1. Erfüllung ihrer Aufgaben,	
2. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>3. Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben,</p>	
<p>4. Ermöglichung einer Kontaktaufnahme durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle mit einer betroffenen Person, bei der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Bedarf für eine Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besteht, oder</p>	
<p>5. Verhütung häuslicher Gewalt durch eine vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Beratungsstelle, soweit sie Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt erlangt hat.</p>	
<p>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Übermittlungen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 darf die Beratungsstelle die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, der betroffenen Person unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.</p>	
<p>(4) Auf Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese</p>	
<p>1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnisnahme der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder</p>	
<p>2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und diese in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.	
(5) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat die Polizei die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine Verarbeitung zu anderen Zwecken unter Beachtung des § 79a Absatz 2 bis 4 zulässig. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist eine Verarbeitung zu anderen Zwecken nur zulässig, soweit eine Übermittlung nach Absatz 3 oder 4 zulässig wäre und nur, soweit die Polizeidienststelle zugestimmt hat.	
(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung.	
§ 84a	§ 84a
Öffentlichkeitsfahndung	u n v e r ä n d e r t
Die Polizei kann Daten und Abbildungen zu einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes öffentlich bekannt geben, soweit	
1. die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit dieser Person sonst nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird oder	
2. von dieser Person eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit anderer Personen ausgeht.“	
31. § 86 wird durch folgenden § 86 ersetzt:	31. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 86	
Aufzeichnung von Notrufen und Anrufen, Erhebung von Standortdaten	
<p>(1) Die Polizei kann von einem Diensteanbieter im Rahmen einer Notrufverbindung im automatisierten Verfahren übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Abwehr von Gefahren oder zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Die Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten und der den Notruf begleitenden personenbezogenen Daten einschließlich Standortdaten können gespeichert werden.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann über sonstige Anrufe Aufzeichnungen fertigen, die über öffentlich bekanntgegebene Rufnummern eingehen, welche der Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen; auf die Aufzeichnungen ist hinzuweisen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.</p>	
<p>(3) Aufzeichnungen und dazugehörige gespeicherte Daten nach Absatz 1 oder 2 sind spätestens nach 30 Tagen zu löschen, soweit die weitere Verarbeitung nicht zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. § 79b Absatz 1 bleibt unberührt.“</p>	
32. § 88 wird durch den folgenden § 88 ersetzt:	32. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 88	
Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von besonders gefährdeten Veranstaltungen	
<p>(1) Die Polizei kann zum Schutz einer besonders gefährdeten Veranstaltung auf Ersuchen einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle zum Zweck der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen Daten von Personen verarbeiten, denen ein privilegierter Zugang zu der Veranstaltung gewährt werden soll.</p>	
<p>(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung darf nur durchgeführt werden, wenn:</p>	
<p>1. die betroffene Person zugestimmt hat,</p>	
<p>2. dies insbesondere im Hinblick auf den Zugang der betroffenen Person zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung und das berechnigte Interesse des Veranstalters erforderlich ist und</p>	
<p>3. dies im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung, insbesondere den Zugang der betroffenen Person zu der Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Empfängers angemessen ist.</p>	
<p>Vor der Zustimmung ist die betroffene Person zu informieren über</p>	
<p>1. den konkreten Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung</p>	
<p>2. den Inhalt der Übermittlung an die in Absatz 4 genannten Stellen,</p>	
<p>3. die mit der Überprüfung verbundenen Datenverarbeitungen,</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
4. die Erkenntnisse, die zur Bewertung, dass Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, führen können und	
5. die Möglichkeit der Verweigerung oder des jederzeitigen Widerrufs der Zustimmung.	
<p>(3) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung kann die Polizei die Identität der zu überprüfenden Person feststellen und zu diesem Zweck vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt auf der Grundlage der Datenbestände:</p>	
1. der Polizeien von Bund und Ländern,	
2. der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, soweit Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,	
3. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,	
4. des Landesamtes für Verfassungsschutz, soweit im Einzelfall erforderlich sowie	
5. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und dies im Einzelfall erforderlich ist.	
<p>(4) Die Polizei darf zum Zweck des Datenabgleichs die erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die in Absatz 3 Satz 2 genannten Stellen übermitteln. Personenbezogene Daten, die die Polizei bei diesen Stellen zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhoben hat, sind gesondert zu speichern und dürfen ausschließlich zum Zweck der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeitet werden. Die Polizei kann</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die öffentliche oder nichtöffentliche Stelle gemäß Absatz 1 übermitteln, soweit dies wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über die betroffene Person angemessen ist. Die Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken. Die betroffene Person ist über den Inhalt der Übermittlung zu informieren.</p>	
<p>(5) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Polizei hat den Empfänger schriftlich zu verpflichten, diese Zweckbestimmung einzuhalten.</p>	
<p>(6) Die Polizei kann die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Dokumentationszwecken für die Dauer von sechs Monaten speichern. Abweichend davon kann eine längere Speicherung erfolgen, soweit und solange dies aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Veranstaltung.</p>	
<p>(7) Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist über ein nach Absatz 1 beabsichtigtes Verfahren zu unterrichten.“</p>	
<p>33. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:</p>	<p>33. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 89a</p>	
<p>Datenübermittlung und -bereitstellung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierte Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977</p>	
<p>(1) Für den unmittelbaren Informationsaustausch zur Verhütung von Straftaten zwischen der Polizei und den Polizeibehörden oder sonstigen für die</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-assoziierten Staaten sowie deren zentralen Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten ergänzend zu den §§ 83 und 89 die folgenden Absätze. Soweit der Informationsaustausch über das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt, gelten die Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.</p>	
<p>(2) Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates sind dem Landeskriminalamt als benannter Stelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 vorbehalten. Ein solches Ersuchen muss mindestens enthalten:</p>	
<p>1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit,</p>	
<p>2. eine Präzisierung der angeforderten mutmaßlich verfügbaren Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,</p>	
<p>3. die Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat,</p>	
<p>4. die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen dem ersuchten Staat zur Verfügung stehen,</p>	
<p>5. gegebenenfalls eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
sich die Informationen beziehen, sowie	
6. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.	
Ersuchen sind in einer Sprache zu übermitteln, die der ersuchte Staat für diese Zwecke zugelassen hat. Eine Kopie des Ersuchens ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.	
(3) Wird ein Informationsersuchen unmittelbar an eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates gerichtet, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.	
(4) Daten mit oder ohne Personenbezug (Informationen), die die Polizei zuvor von einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder von einem Drittstaat erlangt hat, dürfen nur mit Einwilligung dieses Staates und nur unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen übermittelt werden.	
(5) Bei der Übermittlung von Informationen ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn,	
1. es liegt eine Zustimmung derjenigen Stelle vor, die für eine Zustimmung der Verwendung als Beweismittel zuständig ist, oder	
2. die Verwendung als Beweismittel ist durch eine anwendbare völkerrechtliche Vereinbarung oder einen	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union zugelassen.</p>	
<p>Die Zuständigkeit für die Zustimmung einer Verwendung als Beweismittel nach Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	
<p>(6) Eine Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates erfolgt in einer Sprache, die dieser Staat für diese Zwecke zugelassen hat; eine Kopie dieser Informationen ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Werden Informationen an eine andere Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates übermittelt, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.</p>	
<p>(7) Die Polizei hat verfügbare Informationen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 von sich aus an die zentrale Kontaktstelle oder eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zweck der Verhütung von Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 von Bedeutung sein können, keine der in § 83 genannten Gründe vorliegen und die Informationen diesem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden.</p>	
<p>(8) Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 89 übermittelt werden; die Übermittlung ist auf solche Daten beschränkt, die unter</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien fallen. Eine für die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall erforderliche gerichtliche Erlaubnis ist unverzüglich einzuholen.“	
34. § 91 wird durch folgenden § 91 ersetzt:	34. u n v e r ä n d e r t
„§ 91	
Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	
(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe der §§ 14 und 31 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken, soweit durch Vorschriften dieses Gesetzes keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	
(2) Unbeschadet von sonstigen durch dieses Gesetz bestimmten Höchstspeicher- oder Löschfristen hat der Verantwortliche personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, soweit	
1. ihre Speicherung unzulässig war,	
2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen,	
3. die weitere Speicherung unzulässig ist, weil die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, dass die Gründe, die zu der Speicherung geführt haben, nicht zutreffen,	
4. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung oder aus Anlass des Ablaufs einer Aussonderungsprüffrist festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist,	
5. nach Ablauf der Aussonderungsprüffrist die Umstände, die zur	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Speicherung geführt haben, entfallen sind,	
6. die Höchstspeicherfrist abgelaufen ist,	
7. die betroffene Person die Einwilligung für die Speicherung widerrufen hat, oder	
8. zwei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person vergangen sind.	
<p>(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert und wird deren Unrichtigkeit festgestellt, ist die Berichtigungspflicht nach § 31 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten zu kennzeichnen, um eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten ist einzuschränken, wenn Daten</p>	
1. nach Absatz 2,	
2. auf Grund von sonstigen durch dieses Gesetz bestimmten Löschungsverpflichtungen oder	
3. nach § 14 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes	
zu löschen sind. Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen. Die gesamte Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.	
<p>(4) § 5 Absatz 1 und 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt unberührt.“</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
35. In § 93 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „personellen,“ gestrichen und die Angabe „27“ durch die Angabe „20“ ersetzt.	35. u n v e r ä n d e r t
36. § 94 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	36. § 94 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. die Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, § 58, den §§ 60 bis 62, § 62a Absatz 5 und 6, § 62b Absatz 2 sowie den §§ 63 bis 68, auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung in polizeilichen Dateisystemen, und“.	„1. die Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, § 58, den §§ 60 bis 62, § 62a Absatz 2, 5 und 6 , § 62b Absatz 2 sowie den §§ 63 bis 68, auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung in polizeilichen Dateisystemen, und“.
37. In § 97 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	37. u n v e r ä n d e r t
38. In § 101 Absatz 1 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	38. u n v e r ä n d e r t
39. § 106 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	39. u n v e r ä n d e r t
„1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder	
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 61 Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die Polizei verhindert.“	
40. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:	40. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„§ 106a	
Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 18 bis 20 oder nach § 21 Absatz 1 zuwiderhandelt.	
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizeidienststelle, die die Maßnahme angeordnet hat.“	
41. § 107 wird durch folgenden § 107 ersetzt:	41. un v e r ä n d e r t
„§ 107	
Berichtspflichten gegenüber dem Landtag	
Das Staatsministerium des Innern berichtet der Öffentlichkeit und dem Landtag jährlich über abgeschlossene Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 und 3, § 57 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, § 58, den §§ 60 bis 62, § 62a Absatz 5 und 6, § 62b Absatz 2 und den §§ 63 bis 68 sowie über Übermittlungen nach § 90. Der Bericht hat statistische Angaben über Anlass, Zweck, Dauer und Ergebnis solcher Maßnahmen sowie über die Benachrichtigung der Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten zu enthalten. Die Staatsregierung teilt dazu in einem ergänzenden Bericht jeweils die Anzahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 106 mit.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
42. § 108 wird gestrichen.	42. un v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes	Weitere Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 40 wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Als Waffen“ die Angabe „von Spezialeinheiten“ eingefügt.	
b) Absatz 5 wird gestrichen.	
	2. § 41 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 57 wird wie folgt geändert:	3. § 57 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 2 <i>und</i> 3 werden gestrichen.	aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Nach Satz 1“ ersetzt.	bb) un v e r ä n d e r t
b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.	b) un v e r ä n d e r t
c) In Absatz 8 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.	c) un v e r ä n d e r t
d) Absatz 10 wird gestrichen.	d) un v e r ä n d e r t
3. § 62a Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:	4. un v e r ä n d e r t
„2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung gewonnen wurden oder von nach	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
§ 79a Absatz 4 Satz 3 erlangten Daten, und“	
4. § 66 wird wie folgt geändert:	5. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2 <i>und</i> 3 werden gestrichen.	a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
b) <i>Absatz 4</i> wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.	b) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
c) <i>Absatz 6</i> wird gestrichen.	c) Absatz 7 wird gestrichen.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes	unverändert
Das Sächsische Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 23 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) darf eine Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 betreten und durchsucht werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.“	
2. § 30 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<p>1. an, in oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kulturgütern, Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen künftig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, durch die Personen oder Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden, oder</p>	
<p>2. in öffentlich zugänglichen Bereichen sonstige erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen,</p>	
<p>und die Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zur Abwehr dieser Gefahren erforderlich sind.“</p>	
<p>3. § 40 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>	
<p>„(1) Soweit die Polizeibehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten, die in den Anwendungsbereich von § 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes fallen, gelten die §§ 54 bis 56, § 79 Absatz 1 und 2, § 79a Absatz 1 und 2 sowie Absatz 5, § 81 Absatz 3, die §§ 82 bis 84 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 4 und 5 sowie die §§ 89, 90 und 91 bis 93 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes entsprechend und ergänzend die Vorschriften des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.“</p>	
<p>4. In § 42 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Erwerbstätigkeit“ durch die Angabe „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Artikel 4	Artikel 4
Einschränkung von Grundrechten	u n v e r ä n d e r t
<p>Durch die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes werden eingeschränkt die Grundrechte auf</p>	
<p>1. Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),</p>	
<p>2. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),</p>	
<p>3. Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),</p>	
<p>4. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland),</p>	
<p>5. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),</p>	
<p>6. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie</p>	
<p>7. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetz-</p>	

Geszentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
zes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen).	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Sächsischen Kontrollgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Sächsische Kontrollgesetz vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 2 wird die Angabe „§§ 59 bis 69“ durch die Angabe „§§ 60 bis 62 und 63 bis 68“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen	u n v e r ä n d e r t
Das Sächsische Gesetz zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom 12. April 2024 (SächsGVBl. S. 405, 429) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 4 wird die Angabe „einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für die Ernennung in der Fachrichtung Polizei unterzogen werden soll und“ gestrichen.	
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. dem Landesamt für Verfassungsschutz, soweit im Einzelfall erforderlich,“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
Artikel 7	Artikel 7
Folgeänderung im Sächsischen Besoldungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In Anlage 2 Besoldungsgruppe B 3 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamts“ durch die Angabe „Polizeipräsidiums für Service und IT“ ersetzt.</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Folgeänderung im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Folgeänderung im Sächsischen Personalvertretungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Sächsische Personalvertretungsgesetz vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), das zuletzt durch Artikel 3</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (Sächs-GVBl. S. 600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 68 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 10
Folgeänderungen im Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetz	u n v e r ä n d e r t
Das Sächsische Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 317) wird wie folgt geändert:	
1. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
2. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 11
Folgeänderungen in der Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Sächsische Polizeiorganisationsverordnung vom 17. März 2020 (Sächs-GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „des Polizeiverwaltungsamtes“ durch die Angabe „des Polizeipräsidiums für Service und IT“ ersetzt.	
2. In § 4 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
„Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 12	Artikel 12
Folgeänderung in der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 2024 (SächsGVBl. S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 13	Artikel 13
Folgeänderung in der Sächsischen Vertretungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Sächsische Vertretungsverordnung vom 4. April 2023 (SächsGVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:	
In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 14
Folgeänderungen in der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Sächsische Heilfürsorgeverordnung vom 16. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
1. In § 2 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
2. In § 30 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 15	Artikel 15
Folgeänderungen in der Sächsischen Straßenverkehrsrechtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Sächsische Straßenverkehrsrechtsverordnung vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 514), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. August 2024 (SächsGVBl. S. 847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 5 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Polizeiverwaltungsamt“ durch die Angabe „Polizeipräsidium für Service und IT“ ersetzt.	
Artikel 16	Artikel 16
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der <i>Absätze 2 bis 4</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 11 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 11, 12 Buchstabe c und Nummer 12a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
(3) Artikel 2 <i>Nummer 2 bis 4</i> tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.	(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport
<i>(4) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 31. Dezember 2032 in Kraft.</i>	entfällt
EU-Rechtsakte:	u n v e r ä n d e r t
<p>1. Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316 vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021, S. 51; L 181 vom 7.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist</p>	
<p>2. Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1)</p>	
<p>3. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024; 2025/90802, 9.10.2025)</p>	